

Auch morgen ohne Sorgen

**Infos und Tipps für Frauen
zu Alterssicherung und Geldanlage**



Impressum:

Auch morgen ohne Sorgen

Infos und Tipps für Frauen zu Alterssicherung und Geldanlage
Überarbeitete Auflage 2006

Herausgeberinnen:

Regionalstellen Frau und Beruf

Bonn/Rhein-Sieg · Essen/Die Spinnen e.V · Hagen/Ennepe-Ruhr · Kreis Coesfeld · Kreis Düren ·
Mittleres Ruhrgebiet · Oberhausen · Remscheid
Kommunalstelle Frau und Beruf Hamm/WFH · Kommunalstelle Frau und Wirtschaft Stadt Köln ·
Zentrum zur beruflichen Frauenförderung Wuppertal · ZeFF im NKV Lünen/Werne · FAIR Detmold

Autorin: Brigitte Ommeln, unabhängige Finanzexpertin

Redaktion: Lydia Klettke, Essen · Erika Lünemann, Hagen
Sigrid Thews-Jürgens, Remscheid · Bärbel Weber, Bochum

Gestaltung: Fortmann.Rohleder Grafik.Design

Druck: KOCH PRINT.MEDIA.SERVICE Remscheid

Auch morgen ohne Sorgen

1 Ein kurzer Überblick: Die Absicherung durch die gesetzliche Rentenkasse	4
Die Berechnung der Altersrente	6
Das sollte ich wissen, wenn ich ...	6
2 Private Altersvorsorge – steuerlich gefördert	16
Die Riester-Förderung	16
Wer bekommt die staatliche Förderung?	16
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten?	17
Wie hoch ist die Förderung im Einzelnen?	19
Was passiert mit den Fördergeldern, wenn ich vorzeitig aus dem Vertrag aussteige?	21
Und welche Riester-Produkte gibt es?	22
Die Qual der Wahl - So treffen Sie die richtige Entscheidung	29
Und was viele nicht wissen: Die Ehegatten-Förderung	29
Das neue Betriebsrentengesetz – die neue bAV	33
Die Verbesserungen auf einen Blick:	34
Die Durchführungswege der Betriebsrente	35
Was ist zur Sicherheit der Durchführungswege zu sagen?	36
Die Übertragbarkeit von Anwartschaften	37
Welche Vorteile bietet die neue bAV?	38
Die Basis-Rente nach Rürup	40
Die steuerliche Förderung	40
Weitere Produktmerkmale und Besonderheiten	41
3 Private Altersversorgung – was es sonst noch so gibt	42
Die kapitalbildende Lebensversicherung	42
Private Rentenversicherung	43
Fondsgebundene Tarife	44
Bank-Sparpläne	45
Altersvorsorge mit Investmentfonds	46
Mit Aktien sparen	48
Zu guter Letzt: Bausparverträge	49
4 Unsere Musterfrauen – Für wen passt was?	51
5 Und was ist mit den Steuern?	61
Das Alterseinkünftegesetz	61
Die kapitalbildende Lebensversicherung	63
Die private Rentenversicherung	63
Die Produkte mit Riester-Förderung / Die fondsgebundenen Tarife / Die Fondssparpläne	64
Die Banksparpläne / Der Bausparvertrag	65
6 Wo gibt's gute Beratung?	66
7 Adressen und nützliche Tipps	72
8 Literaturtipps	73
Glossar	75
Adressen der Regionalstellen	



Auch morgen ohne Sorgen

Private Altersvorsorge tut not. Doch vielen Frauen vergeht die Lust völlig an diesem Thema, denn andere Sorgen und Nöte bestimmen ihren Alltag. Doch je früher Sie sich als Leserin mit Ihrer ganz individuellen Altersvorsorge befassen, desto besser. Warum ist gerade für Frauen das Thema Rente und Altersvorsorge ein Thema? Lassen wir einige Zahlen sprechen:

- Frauen haben im Alter derzeit knapp 540 € monatlich an eigener gesetzlicher Rente zur Verfügung, Männer haben 1.058 €. Zusammen mit weiteren Renteneinkünften (also z.B. die Witwenrente oder auch eine Betriebsrente) kommen Frauen auf knapp 1.171 €, Männer auf ca. 1.476 €¹.
- Nur 19 Prozent der Frauen verfügen über eine eigene betriebliche Altersrente, gegenüber 55 Prozent beim männlichen Geschlecht.
- Frauen werden statistisch knapp 83 Jahre alt und leben damit 7 Jahre länger als Männer.

- Frauen sind viel häufiger von Arbeitslosigkeit und Hartz IV betroffen als Männer.
- Frauen verdienen in Deutschland immer noch deutlich weniger als Männer, sie erreichen noch nicht einmal 80 Prozent des männlichen Bruttodurchschnittsverdienstes.
- Frauen erreichen nur knapp 28 rentenrechtliche Jahre, Männer schaffen es auf 41 Jahre².

Gerade die unterschiedlichen Lebensläufe von Männern und Frauen werden den Frauen häufig zur Rentenfalltür. Warum ist das so? Für eine halbwegs ausreichende Rente muss man kontinuierlich erwerbstätig gewesen sein. Unterbrechungen wegen Kindererziehung, längerer Krankheit oder der Pflege von Angehörigen verringern die Rente. Eine Teilzeitbeschäftigung oder ein Minijob bringen auch keine vollen Rentenpunkte ein. Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges sind zwar rentenrechtliche Zeiten, aber verminderte.

¹ Die genannten Zahlen sind der Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASiD 2003)“ entnommen, in Auftrag gegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS).

² Quelle für alle genannten Zahlen sind diverse Veröffentlichungen des BMGS; Bundesministerium für Gesundheit und Soziales, Rentenberichte, 2003 und 2004.

Noch ungünstiger wird es bei Zeiten von ALG II-Bezug. Hier werden lediglich die Mindestbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt. Hinzu kommt, dass Sie Ihre privaten Ersparnisse bis auf ein Minimum in Höhe von 200 € pro Lebensjahr aufbrauchen müssen. Für reine Altersvorsorge-Verträge dürfen lediglich 200 € pro Lebensjahr behalten werden. Anders ausgedrückt: 45-jährige ALG II-EmpfängerInnen dürfen also nur 9.000 € Geldvermögen und weitere 9.000 € an Altersvorsorge-Vermögen behalten. Längere Arbeitslosigkeit kann so zu einer Alters-Armutsfalle führen.

Im Ergebnis führt das alles dazu, dass selbst bei langer Arbeitsleistung und/ oder einigen Jahren Kindererziehung die erworbenen Rentenansprüche zukünftig nicht mehr ausreichen werden, um sorgenfrei dem SeniorInnendasein entgegenzublicken. Eigene Vorsorge ist hier gefragt.

Und mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen nicht nur Lust auf Geldanlage und Altersvorsorge machen, sondern auch und vor allem die wesentlichen „Geheimnisse“ lüften. Geheimnisse? Ja, wenn man den vielen BeraterInnen (FinanzdienstleisterInnen aller Couleur, BankberaterInnen, unabhängige VermittlerInnen,

usw.) glaubt, ist alles unglaublich kompliziert, dass man zum Durchblick deren Hilfe benötigt.

Nur Mut. Geld anlegen ist lernbar. Lernen Sie, mit Spaß Ihre Finanzen selbst zu managen. Und der Staat hilft Ihnen sogar mit ordentlichen Förderquoten. Auch schon mit wenigen Euro – sind sie denn richtig und langfristig angelegt – können Sie eine Zusatzrente erzielen.

In dieser Broschüre werden Sie zunächst einige wichtige Informationen zur gesetzlichen Rentenkasse erhalten. Dann werden wir Sie mit der staatlich geförderten Altersvorsorge – Riester, Betriebsrente, Basis-Rente – bekannt machen, um Ihnen im weiteren Verlauf einen Überblick über die rein privaten Sparprodukte zu geben. Unsere Musterfrauen können Ihnen bei Ihrer eigenen Einschätzung die Wahl erleichtern. Selbstverständlich können Sie sich auch ausschnitt- oder kapitelweise informieren. Nützliche Adressen am Schluss, steuerliche Hinweise, ebenso eine Auswahl gut lesbarer Bücher und Broschüren, sollen Ihnen helfen, eine Übersicht über den „Markt“ zu erhalten.

Lust auf mehr?

Dann blättern Sie bitte um.

1 Ein kurzer Überblick: Die Absicherung durch die gesetzliche Rentenkasse

Die gesetzliche Rentenversicherung leistet vor allem drei wichtige Aufgaben: Nach dem Erwerbsleben gibt es derzeit mit 65 Jahren die Altersrente, des Weiteren gibt es eine finanzielle Absicherung für den Fall, in denen VersorgerInnen versterben und die zurückbleibende Familie ernährt werden muss (die so genannte Hinterbliebenenrenten an Halbwaisen, Waisen und Witwen). Auch Berufstätige, die wegen einer Erwerbsminderung aus dem Berufsleben ausscheiden, erhalten eine Rente. Von Erwerbsminderung spricht die gesetzliche Rentenversicherung immer dann, wenn man krankheitsbedingt nur noch wenige Stunden am Tag arbeiten kann. Private Versicherer verwenden lieber den Begriff „Berufsunfähigkeit“ oder „Erwerbsunfähigkeit“.

Weitere Leistungen, wie z.B. Rehabilitationszahlungen oder Umschulungen,

sind ebenfalls versicherte Leistungen der Rentenversicherung. An den Bezug von Leistungen und/oder Renten sind aber Bedingungen geknüpft. So ist es zum einen immer erst einmal Voraussetzung, dass überhaupt Beitragszeiten bei der Rentenversicherung vorhanden sind, zum anderen müssen in bestimmten Fällen so genannte „Wartezeiten“ erfüllt sein.

Wenn Sie mindestens fünf Jahre (Wartezeit) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, können Sie nach heutiger Rechtsprechung mit 65 Jahren einen Anspruch auf eine Altersrente geltend machen (Regelaltersrente³). Die Höhe der Rente wird vor allem dadurch bestimmt, wie lange Sie eingezahlt haben und wie hoch Ihre Beiträge waren. Zeiten der Kindererziehung zählen als Beitragszeiten, ebenso werden Zeiten Ihrer Berufs- oder Schulausbildung oder Zeiten für die Pflege von Verwandten, Zeiten einer Arbeitslosigkeit oder einer längeren Krankheit berücksichtigt. Wie sich diese Zeiten genau auf Ihre spätere Rente auswirken, erfahren Sie durch die Versicherungsämter oder durch entsprechende Beratungsstellen (Adressen s. Kapitel 7).

³ Die neue Bundesregierung hat sich darauf verständigt, schrittweise ab dem Jahre 2012 das Renteneintrittsalter auf 67 hoch zu setzen.

Das durchschnittliche Altersrenten-Niveau liegt derzeit nach Aussagen von Fachleuten bei ca. 48 Prozent bezogen auf das durchschnittliche Bruttoeinkommen und wird im Jahre 2030 vermutlich nur noch bei 43 Prozent liegen. Tatsächlich ist die Berechnung Ihrer zukünftigen Altersrente aber nicht so einfach, wie es sich gerade angehört hat, denn es spielen viele Faktoren für die Höhe der Rente eine Rolle.

Wissen Sie, dass im Jahr 2003 die durchschnittliche gesetzliche Rente von Männern bei ca. 1.058 € lag, Frauen jedoch nur knapp 540 € an Rente ausbezahlt bekamen? In den neuen Bundesländern erreichten die weiblichen Rentnerinnen immerhin knapp 665 € eigene Altersrente. Wissen Sie, dass es 2003 in Deutschland ca. 8,4 Mio. Rentnerinnen gab, aber nur knapp 6,3 Mio. männliche Rentner? Wissen Sie, dass Sie als Witwe nur 55 Prozent von der Rente Ihres Mannes erhalten?

Doch wie wird die Rente denn nun genau berechnet? Ganz wesentlich ist zunächst die Höhe Ihrer Beiträge, die Sie im Laufe der Zeit (des Versicherungslebens) eingezahlt haben. Jedes persönliche Jahreseinkommen, also Ihr Bruttoentgelt, wird in so genannte **Entgeltpunkte** umgerechnet. Es gibt pro Jahr

einen Standard- oder auch Durchschnittswert, der 1 Entgeltpunkt entspricht. Dieser Wert wird jedes Jahr neu ermittelt, in dem das Durchschnittseinkommen aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt wird (2005: 29.659 € jährlich, das entspricht 2.464 € monatlich). Verdienen Sie persönlich mehr oder weniger als der Durchschnitt (also z.B. 80 oder auch 120 Prozent), bringt Ihnen das für dieses Jahr 0,8 bzw. 1,2 Entgeltpunkte. Dieser Entgeltpunkt entspricht einem monatlichen Rentenanspruch für die Altersrente, seit dem 1. Juli 2003 (unverändert bis heute gültig) sind das 26,13 € (West). Diesen Wert nennt man auch den **aktuellen Rentenwert**. Dieser Wert ist an die Einkommen gekoppelt, und da sich die durchschnittlichen Einkommen jährlich ändern, ändert sich auch dieser Wert in unregelmäßigen Abständen.

Um die volle Rente zu erhalten, ist es wichtig, dass Sie erst mit 65 Jahren (Regelaltersrente) Ihre Rente beantragen, für jüngere LeserInnen kann es durchaus bedeuten, dass sie erst mit 67 Jahren in die Rente starten. Wenn Sie früher in die Rente gehen möchten, müssen Sie für jeden Monat 0,3 Prozent Abschlag in Kauf nehmen, gehen Sie später, erhalten Sie einen Zuschlag von 0,5 Prozent.

Bilden Sie nun die Summe aus Ihren Entgeltpunkten pro Jahr und multiplizieren Sie dies mit dem aktuellen Rentenwert, haben Sie – grob überschlägig – die Höhe Ihrer voraussichtlichen Altersrente ermittelt.

Die Berechnung der Altersrente (Beispiel):

**Anzahl Entgeltpunkte
x Aktueller Rentenwert
= Höhe der Altersrente**

Beispiel 1:

20 Rentenpunkte x 26,13 €
= 522,60 € monatl. Altersrente mit 65

Beispiel 2:

522,60 € ab dem 65. Lebensjahr,
gewünschter Rentenbeginn mit 63
sind 24 Monate früher, bedeutet
 $24 \times 0,3 =$ Abschlag von 7,2 Prozent

522,60 € - 7,2 Prozent
= 484,97 € monatl. Altersrente mit 63

Seit dem Jahr 2002 versendet die Rentenversicherung jährliche Kontomitteilungen, in denen genau diese Berechnungsformel verwendet wird, um Ihnen Ihre persönliche Rentenentwicklung darzustellen.

Das sollte ich wissen, wenn ich eine Ausbildung mache oder gemacht habe

Wenn Sie eine Berufsausbildung (z.B. eine Lehre) machen, werden Ihnen diese Zeiten für die Rente angerechnet. Dabei wird nicht nur Ihre tatsächliche Azubi-Vergütung betrachtet, sondern der gesamte Verdienst aus Ihrer Berufstätigkeit wird heran gezogen. Zugrunde gelegt werden 75 Prozent des durchschnittlichen Verdienstes, der sich aus Ihrem gesamten, persönlichen Versicherungsleben ergibt. Diese Summe darf allerdings nicht höher sein als 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (das sind für das vorige Jahr 2005: 75 Prozent von 2.464 € bis 1.848 € monatlich). Im Klartext gesprochen bedeutet das, bei der späteren Berechnung Ihrer Rente wird so getan, als hätten Sie während der Ausbildungszeit mehr eingezahlt.

Die Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, also Abitur oder Hochschule oder Fachschule, werden für Rentenbeginne ab 2009 nicht mehr als rentensteigernde, sondern lediglich als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Nur für bestimmte Bildungsmaßnahmen und bestimmte Übergangszeiten bleibt es bei einer renten-

steigernden Zeit von 3 Jahren. Für die „ganz normalen“ StudentInnen jedoch ist das Studium rentenrechtlich betrachtet eine „Leerzeit“ geworden, die für die Rente nichts bringt.

■ **Das sollte ich als Teilzeitbeschäftigte wissen**

Die amtlichen Statistiken zeigen, dass von den zurzeit fast 4 Mio. Teilzeitbeschäftigten in Deutschland der Anteil der Frauen bei ca. 80 Prozent liegt. Teilzeitbeschäftigte verdienen weniger, und das hat automatisch Einfluss auf die spätere Altersrente. Gerade in dieser Situation ist es daher besonders wichtig, privat zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben. Sie sind als Teilzeitbeschäftigte pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, können also über die „Riester-Förderung“ zusätzlich sparen oder auch über die ArbeitgeberInnen. Näheres erfahren Sie im folgenden Kapitel.

■ **Das sollte ich als MinijobberIn wissen**

Es sind vor allem die Frauen, die die „Minijobs“ ausüben, also einer so genannten geringfügig entlohn

Beschäftigung nachgehen. Daher ist es gut zu wissen, dass Sie in dieser Zeit rentenversichert sind. Wenn Sie einen **regelmäßigen** Minijob haben, dann sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, für Sie weitere 25 Prozent als Pauschalbeitrag abzuführen. Darin enthalten sind 12 Prozent Beitrag an die Rentenversicherung, die restlichen 13 Prozent gehen als Pauschalbeitrag an die Krankenkasse und an das Finanzamt als Pauschalsteuer. Das heißt, Sie erwerben durch die Zahlungen von ArbeitgeberInnen geringfügige Rentenansprüche. Haben Sie einen Minijob im Haushalt, z.B. als Haushaltshilfe, Gartenhilfe oder KinderbetreuerIn mit Nachhilfeunterricht, können Sie ebenfalls bis zu 400 € monatlich verdienen. Für ArbeitgeberInnen fallen allerdings nicht 25 Prozent, sondern lediglich 12 Prozent an pauschalen Abgaben an, wovon dann 5 Prozent zur Rentenversicherung fließen.

Für Sie selbst ist ein Minijob sozialversicherungsfrei, oder anders ausgedrückt: Brutto gleich Netto. Sie sollten sich allerdings überlegen, den pauschalen Arbeitgeber-Beitrag zur Rentenversicherung durch **eigene** freiwillige Beiträge aufzustoßen, und zwar auf die regulären 19,5 Prozent Pflichtbeitrag. Damit erwerben Sie nämlich einige Vorteile: vorzeitige Altersrente mit 63, den Anspruch

auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und volle Rentenpunkte. Gerade für Rentenversicherte mit geringen Beitragszeiten ist die freiwillige Aufstockung eine Chance, eventuelle Rentenlücken zu schließen. Ob sich das tatsächlich für Sie lohnt, besprechen Sie am besten mit den entsprechenden Beratungsstellen (s. Kapitel 7). Ein weiterer Vorteil: Durch die Pflichtversicherung als Geringfügig Beschäftigte kommen Sie in den Genuss der „Riester-Förderung“ (s. Kapitel 2).

Das sollte ich wissen, wenn ich Kinder erziehe

Kindererziehungszeiten gelten als Beitragszeiten, das heißt Sie erwerben dadurch richtige Rentenpunkte. Die Beiträge zahlt der Bund. Bei der späteren Rente werden Kindererziehungszeiten mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Versicherten bewertet (s.o. = 29.569 €). Für alle Kinder, die **vor 1992** geboren sind, wird ein Jahr als Kindererziehungszeit angerechnet, für die Kinder, die **nach 1991** geboren sind, werden drei Jahre angerechnet. Zeiten einer Kindererziehung im Ausland können nicht berücksichtigt werden. Den Anspruch auf diese Kindererziehungszeiten haben Sie, wenn Sie leibliche Mutter, Adoptivmutter, Stiefmutter oder Pflege-

mutter sind. Die Kindererziehungszeiten werden dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat, also z.B. den Beruf unterbrochen hat, um sich um die Erziehung zu Hause zu kümmern. Das sind in der Mehrzahl heute immer noch die Frauen. Da viele Mütter anschließend als Teilzeitbeschäftigte arbeiten, hat der Gesetzgeber mit dem Rentengesetz von 2001 eine Aufwertung der Rentenpunkte eingeführt. Die Zeiten nämlich, die Sie im Anschluss an die dreijährige Kindererziehungszeit durch eigene Berufstätigkeit erwerben, werden – sofern Sie unterdurchschnittlich verdienen – um 50 Prozent aufgewertet. Und zwar bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (= Kinderberücksichtigungszeiten). Sie erwerben somit im besten Fall Rentenanwartschaften in gleicher Höhe wie DurchschnittsverdienerInnen. Exakte Berechnungen nehmen die Versicherungsämter für Sie vor.

Aber auch nicht erwerbstätige Mütter profitieren durch dieses Rentengesetz, wenn sie nämlich mehrere Kinder gleichzeitig erziehen und mindestens zwei der Kinder unter 10 Jahren sind. Dann werden Ihnen für diese Kinder weitere Kinderberücksichtigungszeiten für die spätere Rente angerechnet, drei Jahre Mehrfacherziehung bedeuten so viel wie ein Jahr Durchschnittsverdienst.

Das sollte ich wissen, wenn ich teilweise oder vollständig erwerbsgemindert bin

Durch Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie auch Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Die Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“ sind im Jahre 2001 neu definiert und in „Erwerbsminderung“ umbenannt worden. Die Erwerbsminderungsrente wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass Sie die

Wartezeit erfüllt (mindestens schon 5 Jahre oder gesamt 60 Monate Beiträge gezahlt) haben und z.B. aus Krankheitsgründen aus dem Berufsleben ausscheiden. Das neue Rentengesetz hat hier eindeutige Verschlechterungen für die ab dem Jahr 1961 Geborenen eingeführt.

Die Rentenversicherung prüft in jedem Fall immer erst einmal, sofern Sie einen Antrag auf eine solche Rente stellen, ob geeignete Rehabilitationsmaßnahmen

	bis 2000	seit 2001 (für die ab 1961 Geborenen)
Berufsunfähigkeit	liegt vor, wenn Versicherte krankheitsbedingt nur noch zu weniger als 50 Prozent in Ihrem vorigen Beruf arbeiten können	aufgehoben
Erwerbsunfähigkeit	liegt vor, wenn Versicherte krankheitsbedingt überhaupt nicht mehr, auch nicht in weniger qualifizierten Berufen, arbeiten können	aufgehoben
Erwerbsminderung <ul style="list-style-type: none"> • volle • teilweise 		liegt vor, wenn Versicherte weniger als 3 Stunden arbeiten können liegt vor, wenn Versicherte noch zwischen 3 und 6 Stunden, in irgendeinem Beruf arbeiten können

für Sie in Frage kommen und würde dann auch die Kosten für diese Maßnahmen übernehmen. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält nur, wer außerstande ist, mindestens 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Geld zu verdienen. Die volle Erwerbsminderungsrente gibt's, wenn Sie weniger als 3 Stunden arbeiten können. Wer zwar noch zwischen 3 und 6 Stunden arbeiten kann, aber keinen Job findet, erhält ebenfalls die (etwas) höhere volle Erwerbsminderungsrente. Bei der Feststellung des „allgemeinen Arbeitsmarktes“ zählt Ihre derzeitige berufliche Qualifikation überhaupt nicht, es interessiert auch nicht, wie viel Sie in Ihrem bisherigen Job verdient haben. Es reicht – negativ gesprochen – aus, dass Sie überhaupt noch irgendwie Geld verdienen können. Damit vorprogrammierte soziale und finanzielle Abstiege interessieren die Rentenkasse bei der Feststellung einer Erwerbsminderung nicht. Die Rente wird längstens bis zum 65. Lebensjahr gezahlt, ist in der Höhe abhängig von Ihren erworbenen Ansprüchen an die Rentenversicherung (Dauer und Höhe der Beitragszahlungen) und mündet dann in die Altersrente.

Da eine Erwerbsminderung jeden treffen kann, ist es sehr sinnvoll, für diesen – vor allem finanziell schwierigen – Fall der Fälle eine zusätzliche private Absicherung zu treffen.

Das sollte ich wissen, wenn ich Familienangehörige pflege

Erfahrungsgemäß sind es Frauen, die sich um ein pflegebedürftiges Familienmitglied kümmern, seien es die Eltern oder auch ein Kind mit Behinderung. Wenn dieses Familienmitglied von der Pflegekasse als pflegebedürftig anerkannt ist (laut der gültigen Pflegestufen) und Sie diese Pflege nicht erwerbsmäßig betreiben, aber mindestens 14 Stunden pro Woche, dann werden Sie in der Rentenkasse pflichtversichert. Und das bringt Ihnen wiederum Entgeltpunkte für die spätere Altersrente. Selbst wenn es zu wenig ist, was Ihnen hierfür angerechnet wird, lassen Sie es sich dennoch nicht entgehen!

	Pflegestufe	Altersrente
Beispiel 1)	Pflegebedürftiger ist in Pflegestufe I entspricht einem monatlichen fiktiven Entgelt in Höhe von 644 € mtl.	bringt monatlich 6,83 €
Beispiel 2)	Pflegebedürftiger ist in Pflegestufe II entspricht einem monatlichen fiktiven Entgelt in Höhe von 1.288 €	bringt monatlich 13,66 €

Wichtig ist, dass **Sie selbst** die Pflichtversicherung bei der Pflegekasse beantragen, diese übernimmt dann auch die Beitragszahlung an die Rentenversicherung. Für pflegebedürftige Kinder werden die Zeiten vom 10. bis zum 18. Lebensjahr sogar für die spätere Altersrente besser bewertet. Als Pflichtversicherte können Sie selbstverständlich auch die „Riester-Förderung“ erhalten.

Das sollte ich wissen, wenn ich allein erziehend bin

Als allein erziehende Mutter werden Sie es vermutlich recht schwer haben, gerade wenn Sie mehrere Kinder erziehen, eine Vollzeitbeschäftigung zusammen mit der Erziehung unter einen Hut zu kriegen. Statistiken zeigen, dass viele Mütter teilzeitbeschäftigt sind. Dann gilt erst einmal alles, was Sie oben gerade

zum Thema Kindererziehung und Teilzeit gelesen haben. Sie profitieren aber in jedem Fall von den „Kinderberücksichtigungszeiten“. Diese Berücksichtigungszeiten wirken sich direkt rentensteigernd auf die Altersrente aus. Sie werden auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet, und Sie bewahren damit Ihre Ansprüche wegen Erwerbsminderung. Berücksichtigungszeiten helfen Ihnen, eventuelle Rentenlücken zu schließen. Sie werden von der Rentenversicherung automatisch ermittelt. Als allein erziehende Berufstätige können Sie selbstverständlich die Riester-Förderung erhalten.

Das sollte ich wissen, wenn ich verheiratet bin

Männer und Frauen haben immer noch ganz unterschiedliche Erwerbsbiografien. Das führt zu unterschiedlich hohen Rentenansprüchen, da Männer im Durch-

schnitt immer noch deutlich mehr verdienen als Frauen (Statistiken sprechen von 20 Prozent und mehr) und auch deutlich längere Beitragszeiten (41 Versicherungsjahre = Männer, gegenüber 28 Versicherungsjahren = Frauen) in der Rentenversicherung haben. Um diese Unterschiede auszugleichen, hat der Gesetzgeber das so genannte Rentensplitting eingeführt. Wenn beide Ehepartner (oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) einverstanden sind, können die in der Ehezeit (bzw. gemeinsamen Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft) erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich geteilt werden. Die Rentenansprüche werden im Hinterbliebenenfall nicht auf das eigene Einkommen angerechnet und verfallen auch nicht, wenn der/die Hinterbliebene erneut heiratet. Allerdings haben Sie nach einem Rentensplitting keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente, vielleicht aber eine höhere eigene Altersrente. Voraussetzung für ein Splitting sind bei jedem Partner 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten. Wie das Rentensplitting genau funktioniert und für welche Ehepaare es Sinn macht, erfragen Sie bitte bei den entsprechenden Beratungsstellen (Adressen s. Kapitel 7).

Das sollte ich wissen, wenn ich Witwe bin

Wenn Sie kein Rentensplitting vereinbart haben, haben Sie nach dem Tod Ihres Ehepartners Anspruch auf eine Witwenrente. Es gibt unterschiedliche hohe Witwenrenten (so genannte „kleine“ und „große“ Witwenrenten), abhängig von Ihrem eigenen Alter und davon, ob Sie Kinder erziehen. Sie haben Anspruch auf die „kleine“ Witwenrente, wenn Ihr verstorbener Ehepartner die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) erfüllt hat und Sie nach seinem Tod nicht wieder geheiratet haben. Die Rente beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten. Neu ist, dass diese kleine Witwenrente nur noch für 2 Jahre gezahlt wird, wenn der Ehegatte nach dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Zeitlich unbefristet wird sie nur dann geleistet, wenn der Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist (ein „Altfall“). Alternativ: Die Ehe bestand bereits am 1.1.2002 und der verstorbene Ehegatte war am 1.1.2002 schon älter als 40 Jahre alt. „Ehe“ und „eingetragene Lebenspartnerschaft“ sind rechtlich gleichgestellt.

Daneben gibt es die „große“ Witwenrente. Sie beträgt 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Zuschläge (im Sinne von Entgeltpunkten) erhalten Sie für

ren in Rente gehen, weitere Voraussetzung ist die Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit, also der Nachweis von 35 rentenrechtlichen Jahren. Ohne Abschlag erhalten bereits mit 63 Jahren diejenigen die Altersrente, die als schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent) anerkannt sind.

Als RentnerIn zahlen Sie zwar keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenkasse, müssen aber eigene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Ihr Beitragsanteil wird aus der „Bruttorente“ berechnet und die Hälfte vom Rentenversicherungsträger direkt an ihre zuständige Krankenkasse abgeführt. Die andere Hälfte zahlen Sie, wobei Ihre Krankenkasse auch weitere Einkünfte wie z.B. eine Betriebsrente oder auch eine Hinterbliebenenrente mit Beiträgen belegt. Neben der gesetzlichen Altersrente kann unbegrenzt hinzu verdient werden, ohne dass sich an Ihrer Rente etwas ändert. Auch brauchen Sie auf diesen Verdienst keine Rentenversicherungsbeiträge mehr bezahlen, sofern Sie über 65 Jahre alt sind, Krankenkassenbeiträge jedoch sehr wohl.

Wer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert ist, muss den Zuschuss zu seinen Beiträgen beim Rentenver-

sicherungsträger beantragen, pflichtversicherte RentnerInnen erhalten ihn automatisch.

Sollte Ihre Rente nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, brauchen Sie aber zum Glück nicht auf staatliche finanzielle Unterstützung zu verzichten. Seit 2003 gibt es die neue „Grundsicherung“, eine bedürftigkeitsabhängige Leistung aus der gesetzlichen Rentenkasse. Sie springt immer dann ein, wenn die Rente – sei es die Altersrente oder auch die Rente wegen Erwerbsminderung – nicht reicht. Diese bedarfsorientierte Grundsicherung entspricht in etwa der Höhe der jetzigen Sozialhilfe. Daher wird auch eigenes Vermögen oder auch eigenes Einkommen berücksichtigt. Der Unterhaltsrückgriff auf Kinder und (ggf. noch lebende Eltern) wird bei der Ermittlung der Bedürftigkeit vorgenommen. Allerdings müssen Kinder (bzw. ggf. noch lebende Eltern) – und das unterscheidet die Grundsicherung von der Sozialhilfe – mit einem Jahreseinkommen von weniger als 100.000 € nichts an die Eltern oder das Sozialamt zahlen, wenn ihre bedürftigen Eltern die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen/wollen. Scheuen Sie sich bitte nicht, dieses heiße Eisen bei den Rentenversicherungsträgern anzusprechen. Diese sind

verpflichtet, Sie darüber zu informieren und Ihnen bei der Antragstellung behilflich zu sein.

Das sollte ich wissen, wenn ich arbeitslos bin

Grundsätzlich bleiben Sie während der Zeit der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Dies gilt für die Zeit des Arbeitslosengeld I Bezuges wie auch für das seit Januar 2005 neu eingeführte Arbeitslosengeld II. Die Beiträge werden für Sie durch die Arbeitsagentur gezahlt und Sie erhalten ein dementsprechend gekürztes Arbeitslosengeld I. Da das Arbeitslosengeld niedriger ist als der vorige Verdienst, sind auch die Beiträge an die Rentenkasse niedriger als im Erwerbsleben.

Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II (nach „Hartz IV“) werden vom Leistungsträger (Arbeitsagentur oder andere Träger) pauschale Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages an die Rentenkasse gezahlt. Das bedeutet, dass Sie in dieser Zeit minimale Rentenansprüche erzielen. Anders sieht es aus, **wenn** kein Anspruch auf ALG II besteht, weil das

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu hoch ist. Dann haben Sie eine echte Leerzeit in der Rentenversicherung.

Als arbeitslose Pflichtversicherte können Sie automatisch an der „Riester-Förderung“ teilhaben. Inwieweit allerdings das Haushaltseinkommen dann ausreicht, um weiterhin Sparverträge fürs Alter zu bezahlen, müssen Sie von Fall zu Fall ganz individuell entscheiden.

2 Private Altersvorsorge – steuerlich gefördert

Riester-Förderung

Erinnern Sie sich? „Die Renten sind sicher“. Diesen Satz von unserem früheren Arbeitsminister Norbert Blüm (von 1982 bis 1998) haben wir alle noch im Ohr und müssen nun seit vielen Jahren erfahren, dass es um die Sicherheit unserer Altersrenten doch nicht so gut gestellt ist. Gut 20 Jahre nach diesem Ausspruch von Norbert Blüm wissen wir wohl alle, dass wir fürs Alter „freiwillig“ vorsorgen sollten.

Helfen soll gerade den Frauen die Riester-Förderung. Seit Verabschiedung dieser privaten staatlich geförderten Altersvorsorge durch den damaligen Arbeitsminister Riester 1991 (Altersvermögensgesetz AVmG) werden speziell die Frauen für diese neuen Sparprodukte umworben. Doch was verbirgt sich im Einzelnen hinter der Riester-Förderung? Schauen wir uns im Folgenden die Grundzüge und Besonderheiten der Förderung an.

Noch einmal im Klartext gesprochen: Das Ziel der Riester-Rente ist **nicht**, einen finanziellen Rückhalt für einen „Luxus-Ruhestand“ zu schaffen, sondern die heute schon absehbaren Lücken der gesetzlichen Altersrente zu schließen. Es geht also um die notwendige Existenzsicherung im Alter!

■ Wer bekommt die staatliche Förderung?

Begünstigt werden alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Das betrifft also alle Frauen, die entweder Arbeitnehmerin sind, aber auch arbeitslos gemeldet sind und Geldleistungen vom Arbeitsamt erhalten (ALG I wie auch ALG II). Auch pflichtversicherte Landwirtinnen oder pflichtversicherte selbstständige Frauen (z.B. Handwerkerinnen, Künstlerinnen o.ä.) gehören zum berechtigten Personenkreis. Wenn Sie einen Minijob ausüben und auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben – also freiwillig noch Rentenbeiträge zahlen – können Sie auch „riestern“. Selbst Mütter, die sich in der Elternzeit befinden, können von der Riesterförderung profitieren.

Auch Arbeitnehmerinnen, die im öffentlichen Dienst oder bei Kirchen und Krankenhäusern beschäftigt sind, und über ihren Arbeitgeber automatisch die typische Zusatzversorgung (VBL =Versorgungskasse des Bundes und der Länder, häufig auch ZVK genannt = Zusatzversorgungskasse) haben, werden in die Riester-Förderung mit einbezogen. Dafür werden die Leistungen aus der Zusatzversorgung schrittweise gekürzt werden.

Nachdem sie anfangs nicht zum Kreis der Berechtigten zählen sollten, sind nun auch Beamtinnen förderberechtigt.

Und nun kommt der Clou: Selbst Frauen, die eigentlich nicht gefördert werden – z.B. selbstständige Frauen, die nicht in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen oder Hausfrauen, die nicht mehr im Erziehungsurlaub sind – können quasi „durch die Hintertür“ an die staatlichen Zulagen kommen, wenn sie mit einem „förderungswürdigen“ (= Arbeitnehmer) Ehepartner verheiratet sind und einen eigenen Vertrag abschließen (s. S. 29 ff).

■ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten?

Es reicht nicht aus, nur zum begünstigten Personenkreis (s.o.) zu gehören. Zwingend ist der Abschluss eines eigenen Vertrages, für den bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen. Wie ein solcher Altersvorsorgevertrag auszusehen hat, was die AnbieterInnen dieser Produkte an Vorschriften einzuhalten haben, das regelt im Einzelnen das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Dieses Gesetz sagt aber nichts über die Qualität der Geldanlage, bzw. über die zu erwartende Rendite eines Vertrages aus. Da muss ich als SparerIn schon in Eigenverantwortung vor Abschluss prüfen, welche Form des Riestersparens für mich die geeignete ist.

Bei Ehepaaren reicht ein einziger Vertrag allerdings nicht aus, um die volle staatliche Förderung zu erhalten. Auch wenn nur ein Ehepartner verdient, muss für beide ein eigenständiger Vertrag bestehen, um die volle Grundförderung zu erhalten. Sinn dieser Regelung ist, dass Ehepartner (i.d.R. die Frauen), die wegen der Kindererziehung kein eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkom-

men erzielen – und damit keine eigenen Rentenansprüche aufbauen – durch die Förderung direkt profitieren.

Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass jährlich bestimmte Mindesteinzahlungen auf den Vorsorgevertrag fließen. Berechnet wird dies aus dem rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres, nach den allgemein gültigen Steuerregeln (z.B. getrennte oder gemeinsame Veranlagung usw.).

Die Förderung erfolgt in vier Schritten:

Stufe	Zeitraum	Notwendige Sparleistung für die volle Zulage
1	2002 und 2003	1 % der beitragspflichtigen Einnahmen, maximal 525 €
2	2004 und 2005	2 % der beitragspflichtigen Einnahmen, maximal 1.050 €
3	2006 und 2007	3 % der beitragspflichtigen Einnahmen, maximal 1.575 €
4	ab 2008	4 % der beitragspflichtigen Einnahmen, maximal 2.100 €

Um die volle Förderung zu erhalten, müssen Sie in der jeweiligen Stufe mit dem jeweiligen Prozentsatz beginnen – in 2006 und 2007 sind das 3 Prozent.

Ein Beispiel:

Wer im Jahr 2005 ein beitragspflichtiges Bruttoeinkommen von 30.000 € hatte und ab dem Jahr 2006 mit der Riester-Rente beginnt, steigt in Stufe 3 ein. Es müssten also im Jahr 2006 mindestens 900 € (das sind die 3 Prozent aus 30.000 €) auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden, um die volle Zulage zu erhalten. Würde sich das Einkommen rein theoretisch nicht mehr bis 2008 verändern, würde der Beitrag für den Altersvorsorgevertrag auf 1.200 € (also 4 Prozent) ab dem Jahr 2008 steigen.

Allerdings muss die Einzahlung nicht allein aus dem privaten Einkommen vorgenommen werden, denn die staatlichen Zulagen werden mit eingerechnet. Es gilt also folgende Faustformel:

Faustformel:
notwendige Sparleistung
= Mindesteigenbeitrag
+ staatliche Zulage

Wie hoch ist die Förderung im Einzelnen?

Die staatlichen Zulagen teilen sich auf in Grundzulagen und Kinderzulagen. Die Kinderzulage wird für alle Kinder gezahlt, für die es auch Kindergeld gibt. Diese Kinderzulage wird bei Ehepaaren, sofern zwei Verträge bestehen, automatisch auf den Vertrag der Mutter gutgeschrieben. Väter erhalten das Geld grundsätzlich nur auf gemeinsamen Antrag der Eltern hin. Das sollten sich Frauen grundsätzlich überlegen, denn je mehr Zulagen auf den Sparvertrag fließen, desto höher ist nachher die Zusatzrente. Leben die Eltern getrennt, verfährt der Fiskus wie folgt: Wer das Kindergeld bekommt, erhält automatisch auch die Kinderzulage gutgeschrieben.

Da die Förderung in vier Schritten erfolgt (s. Tabelle links), gibt es die Zulagen ebenfalls in vier Raten:

Zeitraum	Grundzulagen	Kinderzulagen
2002 und 2003	38 €	46 €
2004 und 2005	76 €	92 €
2006 und 2007	114 €	138 €
ab 2008	154 €	185 €

Drei Beispiele verdeutlichen die Förderregelungen:

Beispiel 1)

Eine allein stehende Frau mit 30.000 € Einkommen erhält in den Jahren 2006 und 2007 maximal 114 €, im Jahr 2008 maximal 154 € Zulage. Der von ihr zu zahlende Eigenbetrag errechnet sich aus dem Brutto-Einkommen des jeweiligen Vorjahres (2006: 3 Prozent, 2008: 4 Prozent), so dass sie selbst lediglich 786 € in den Jahren 2006 und 2007 bzw. 1.046 € ab 2008 selbst zahlt.

Beispiel 2)

Eine allein erziehende Mutter mit zwei Kindern erhält in den Jahren 2006 und 2007 maximal 390 € Zulage, im Jahr 2008 maximal 524 € jährlich (s. Tabelle Seite 21). Der von ihr zu zahlende Eigenbetrag errechnet sich jeweils aus ihrem Brutto-Einkommen des Vorjahres (3 bzw. 4 Prozent).

Beispiel 3)

Eine Familie mit drei Kindern erhält 2006 und 2007 eine jährliche Zulage von 642 €, im Jahr 2008 erhöht sich die Zulage auf 863 €. Der von der Familie zu zahlende Eigenbetrag errechnet sich aus dem Brutto-Einkommen des Vorjahres (3 bzw. 4 Prozent).

Die genannten Beträge sind die Höchstsätze der Förderung, die allerdings vom Fiskus nur dann gezahlt werden, wenn auch der Mindesteigenbetrag einfließt. Würde etwa nur die Hälfte aus eigenen Mitteln gezahlt werden, halbiert sich auch die Zulage.

Dazu ein Beispiel:

Die allein erziehende Mutter mit zwei Kindern und 30.000 € Jahreseinkommen zahlt im Jahr 2006 nur 200 € aus eigener Tasche in den Riestervertrag ein. Damit hat sie die erforderliche Höchstsumme von 510 € (zur Erläuterung: 900 € minus 390 € ergibt 510 €) nur zu 39,22 Prozent erfüllt. Die maximale Zulage von 390 € wird also prozentual gekürzt auf 152,96 €.

Von der Zulagenförderung profitieren vor allem Gering- und NormalverdienerInnen und ArbeitnehmerInnen mit mehreren Kindern. Für Kinderlose oder Besserverdienende hat der Gesetzgeber noch einen Steuervorteil eingeführt. Die gesamten Beiträge des Riestervertrages werden nämlich durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug gefördert.

Steuerlich abzugsfähig

Zeitraum	Höchstbetrag
2002 und 2003	525 €
2004 und 2005	1.050 €
2006 und 2007	1.575 €
ab 2008	2.100 €

Das Finanzamt prüft automatisch, ob Riester-SparerInnen mit der Zulagengutschrift oder dem Sonderausgabenabzug steuerlich besser stehen. Ist der Steuerfreibetrag günstiger, wird die über die Zulagenförderung hinaus gehende Steuerersparnis vom Finanzamt erstattet. Das persönliche Bruttoeinkommen spielt hierbei keine Rolle. Es können also in jedem Fall immer mehr als die jeweiligen Prozentsätze aus dem Brutto ausgegeben werden, bis zum jeweiligen Freibetrag. Auf diese Weise werden die Sparbeiträge zu einem Riestervertrag überwiegend steuerfrei gestellt. Eine lukrativere Förderung gibt's kaum (siehe auch S.64).

Und wie kommt man an die Zulagen? Bis 2004 einschließlich musste man sich selbst beim Finanzamt jedes Jahr aufs Neue drum kümmern. Nun hat sich die Abwicklung deutlich vereinfacht.

Bereits bei Vertragsabschluss kann ein Dauerzulagenantrag gestellt werden. Die VertragsanbieterInnen (Versicherungsunternehmen, Banken) werden zukünftig jährlich in elektronischer Form den Zulagenantrag stellen. Die Zulage, die vom Finanzamt erstattet wird, fließt dann automatisch auf den Sparvertrag, eine darüber hinaus gehende Steuererstattung wird aufs Girokonto überwiesen.

Was passiert mit den Fördergeldern, wenn ich vorzeitig aus dem Vertrag aussteige?

Die Folgen eines Vertragsabbruches in der Ansparphase sind ziemlich hart: Alle Fördergelder müssen zurückgezahlt werden und die erzielten Gewinne müssen sofort versteuert werden (der Gesetzgeber spricht hier von der „schädlichen Verwendung“). Das liegt daran, dass das Ziel der Riester-Rente ja der Aufbau einer lebenslangen Zusatzrente zur gesetzlichen Rente ist. Retten kann man die Spargelder bei einem vorzeitigen Ausstieg nur dadurch, dass man den Sparvertrag entweder ruhen lässt (der Fachbegriff dafür ist „beitragsfrei stellen“) und bis zur Auszahlung im Rentenalter wartet. Das bereits angesparte Geld

wird auch in der Ruhephase weiter verzinst. Alternativ kann das angesammelte Guthaben in einen anderen Vorsorgevertrag fließen. Das ist besonders wichtig in den Fällen, wenn ein verheirateter Vertragsinhaber stirbt. Der verwitwete Ehepartner kann dann das Guthaben ohne Abzüge in den eigenen Vertrag übertragen lassen. Sofern die hinterbliebene Ehegattin noch keinen Riestervertrag hat, kann sie im Todesfall des Partners auch noch schnell einen abschließen.

Weitere steuerbegünstigte „Vererbungsmöglichkeiten“ – zum Beispiel das Übertragen von Anwartschaften an Riester-Verträge von Kindern – sind derzeit nicht gegeben. Allerdings besteht bei Vorliegen eines Erbscheins selbstverständlich immer die Möglichkeit, das Vermögen des Verstorbenen – und dazu gehören auch Riester-Verträge – zu beerben. Allerdings müssen (s.o.) alle Förderungen zurückgezahlt werden und die erzielten Gewinne sofort versteuert werden.

Zum Thema „Vererben“ in der Rentenbezugszeit gibt es ähnliche Möglichkeiten: Bezieht auch die Ehepartnerin eine Riester-Rente, kann bei Tod des Partners die Anwartschaft übertragen werden. Viel häufiger werden allerdings die Modelle mit einer Rentengarantiezeit

angeboten. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Bezugsberechtigte nach dem Ableben des Rentenempfängers die gleiche Rente erhält, bis die gesamte „Garantiezeit“ vorüber ist.

Und welche Riester-Produkte gibt es?

Riester-Produkte unter der Lupe

Die Versicherungsunternehmen wie auch die Geldinstitute halten eine Auswahl an förderfähigen Modellen bereit. Doch wann ist ein Produkt förderfähig? Dafür hat der Gesetzgeber einige grundsätzliche Anforderungen definiert. Im Nachfolgenden die wesentlichen Kernpunkte, die die Produkte erfüllen müssen, um das heiß begehrte Zertifikat zu erhalten (denn ohne Zertifikat keine Riester-Förderung):

- Die Auszahlung der Geldleistung darf nicht vor dem Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenkasse erfolgen. Kommt die Rente mit 65, kommt auch die Riester-Rente, gehe ich schon mit 62 in Rente, kommt auch die Riester-Rente früher. Müssen

wir alle bis 67 arbeiten, kommt auch erst mit 67 der Riester-Vertrag zur Auszahlung.

- Die AnbieterInnen müssen die Zusage geben, dass zu Beginn der Auszahlungsphase **zumindest** die eingezahlten **Vorsorgebeiträge** (das sind die Sparbeiträge und auch die Zulagen-gelder) zur Verfügung stehen. Es darf nicht weniger ausgezahlt werden als eingezahlt wurde.
- Der Vorsorgevertrag muss so gestaltet sein, dass die spätere Auszahlung in Form einer gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Rente erfolgt und zwar lebenslang. Eine vorweggenommene einmalige Kapitalzahlung von 30 Prozent direkt bei Rentenbeginn ist allerdings erlaubt.
- Die Abschluss- und auch die weiteren Vertriebskosten müssen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren – bei Neuverträgen ab Abschlussdatum 2005 nur noch auf 5 Jahre – gleichmäßig verteilt werden.
- Eine Art jährlicher „Kontoauszug“ ist Pflicht. Er informiert uns VorsorgesparerInnen schriftlich darüber, wie sich

die Kapitalbildung entwickelt hat und wie hoch die Kosten (Verwaltung, Abschlussgebühren, Vertrieb) sind. Bei der Kapitalanlage sollen ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt werden. Etwaige Wechselkosten (bei einem Vertragswechsel von AnbieterIn A zu AnbieterIn B) müssen dargestellt werden, ebenso die unterschiedlich erzielbaren Zinsen und Renditen.

- Der Vorsorgevertrag muss grundsätzlich die Möglichkeit geben, ihn entweder ruhen zu lassen, oder mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu können (wobei in diesem Fall das angesparte Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird) oder ihn beleihen zu können, um das Kapital zur Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum zu verwenden.
- Abtretungen der Spargelder sind nicht möglich.
- Als VorsorgesparerIn verpflichte ich mich, in der Ansparphase laufend Beiträge zu erbringen (wobei unter „Beiträge“ neben den eigenen Zahlbeiträgen auch die staatlichen Zulagen verstanden werden).
- Darüber hinaus muss es möglich sein, Zusatzversicherungen mit einzuschließen, etwa für den Fall der Erwerbsminderung oder für Hinterbliebene (Ehepartner, Kinder).
- Seit 2006 werden nur noch Unisex-Tarife verkauft. Das bedeutet, dass bei der Kalkulation der möglichen Riester-Rente im Alter das Geschlecht außen vor bleibt. Männer und Frauen erhalten für den gleichen Sparbeitrag auch die gleich hohe Rente.

Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) prüft, ob diese Vorschriften auch eingehalten werden. Anhand einer sechsstelligen Zertifizierungsnummer auf den Antrags- oder Vertragsformularen kann jede Frau erkennen, ob ihr Altersvorsorgevertrag förderfähig ist oder nicht. Das erleichtert aber nicht automatisch die Auswahl unter der Vielzahl der Produkte. Die Zertifizierungsstelle der BaFin hat nämlich insgesamt fast 3.700 Zertifikate erteilt (also für 3.700 unterschiedliche Produkte).

Klassische Rentenpolice mit Riester-Förderung

Die Versicherungsunternehmen bieten vorrangig die klassische und die fondsgebundene Rentenversicherung an. Bei der **klassischen** Rentenversicherung (Rentenpolice mit Riester-Förderung) werden die Beiträge (und die Zulagen) mit einem derzeit garantierten Zins in Höhe von 2,75 Prozent angelegt. Dieser garantierte Rechnungszins ist einheitlich bei allen Versicherern, weil er von der BaFin (s.o.) genehmigt ist. Ab dem Jahr 2007 wird der garantierte Rechnungszins lediglich 2,25 Prozent betragen. Diese Absenkung wird vermutlich ebenfalls von der BaFin genehmigt werden, weil die Versicherer den Wunsch nach Absenkung damit begründet haben, dass seit Jahren die Sparzinsen europaweit sehr niedrig liegen würden. Werden aber höhere Erträge als die garantierten Zinsen erwirtschaftet, die sogenannte Überschussbeteiligung, fließt dieses Geld automatisch ebenfalls dem Rentenvertrag zu. Die Versicherungsunternehmen müssen recht „konservativ“ anlegen, das bedeutet, unsere Spar-Gelder fließen in einen Anlagemix aus festverzinslichen Papieren, Termin- und Festgeldern, Anleihen, Immobilien und ca. 30 Prozent in Aktien. Dieser

Anlagemix – der im Übrigen ebenfalls vom Gesetzgeber (BaFin) vorgegeben ist – hat in den vergangenen Jahrzehnten in der Regel zu einer Gesamrendite von ungefähr 5-6 Prozent pro Jahr geführt, wenn eine durchschnittliche Laufzeit eines Vertrages von ca. 25 bis 30 Jahren unterstellt würde. Bei dieser angenommenen Rendite sind die Kosten für die Vertragsverwaltung, Provisionen, etc. schon abgezogen. Ob diese Durchschnittsrendite von 5-6 Prozent auch in der Zukunft wieder – langfristig betrachtet – erzielt werden kann, ist sehr fraglich. Viele FinanzexpertInnen rechnen mit deutlich weniger Rendite, weil die Versicherer als „große“ „institutionelle“ Anleger in den vergangenen Jahren mit ihren Aktienbeteiligungen ebenso „auf die Nase“ gefallen sind wie viele PrivatanlegerInnen. Also sind sie übervorsichtig geworden und investieren deutlich weniger Kapital in Aktien. Die festverzinslichen Papiere werden zurzeit allerdings relativ niedrig verzinst, so dass FinanzexpertInnen lediglich mit einer Gesamrendite bei diesen Rentenpolicen von 4 bis 5 Prozent rechnen.

Ab Rentenbeginn zahlt das Versicherungsunternehmen dann eine lebenslange Rente, unter Fachleuten auch „Leibrente“ genannt. Diese Rente kann in

der Höhe gleich bleiben oder auch Jahr für Jahr steigen. Bei der teildynamischen Rente wird ein großer Teil der Überschüsse direkt zu Rentenbeginn mit ausgezahlt, die Anfangsrente ist höher, steigt aber im Verlauf der folgenden Jahre nicht mehr so stark an. Bei der dynamischen Rente gibt's am Anfang nur den garantierten Rentenzahlbetrag, die Überschüsse führen zu jährlichen Rentenerhöhungen von derzeit 2 bis 4 Prozent.

Riester-Rentenpolice mit Fonds

Wenn Sie eine – eventuell – höhere Rendite erzielen wollen, bieten die Versicherer Ihnen zwei weitere Varianten der Rentenversicherung an. Bei der förderfähigen **Rentenpolice mit Fonds** werden Beiträge und Zulagen zuerst einmal konservativ traditionell angelegt, also mit derzeit 2,75 Prozent Sparzins, wie in der klassischen Variante. Die Erträge aber, die über den Garantiezins hinausgehen, werden in Aktienfonds investiert. Das soll das Ergebnis, die so genannte Ablaufleistung verbessern, erhöht für Sie aber prinzipiell das Risiko. Da Börsenentwicklungen ja niemals vorhersehbar sind, können Rendite-Hochrechnungen immer nur auf der Grundlage von Ver-

gangenheitsbetrachtungen vorgenommen werden. Und nicht alle VorsorgesparerInnen sind tendenziell risikofreudig und von Aktien überzeugt.

Aus diesem Grund bieten die Versicherer auch unterschiedliche Fonds (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, offene Immobilienfonds, gemischte Fonds, Dachfonds) an, die den unterschiedlichen Risikoeigenen Rechnung tragen. Selbstverständlich kann während der Vertragslaufzeit auch umgeschichtet werden. Die mögliche Aussicht auf eine üppigere Rendite bezahlen Sie mit etwas höheren Kosten, so dass sich heute noch nicht genau sagen lässt, ob die Rentenpolice mit Fonds unterm Strich wirklich mehr bringt als die herkömmliche Variante. Unabhängige Testergebnisse¹ haben nämlich gezeigt, dass die klassische Rentenpolice gegenüber der Fondsvariante lediglich um einen Prozentpunkt Rendite „schlechter“ ist. Dafür können die VorsorgesparerInnen aber nachts vielleicht viel besser schlafen, weil sie wissen, dass ihr Geld bei der klassischen Rentenpolice mit minimalem Aktienanteil dennoch vermutlich ihre 4 bis 5 Prozent bringen wird.

¹ Diverse Finanztest-Testberichte seit 2002

Riester-förderfähige Fondsrentenpolice

Die dritte Variante – die **förderfähige Fondspolice** – sichert Ihnen lediglich den Kapitalerhalt zu und investiert einen deutlich höheren Anteil Ihrer Beiträge und Zulagen in Investmentfonds. Um den Förderkriterien (s.o.) gerecht zu werden, kombinieren die Versicherer eine Rentenversicherung mit einem Fondssparplan: der kleinere Teil Ihrer Beiträge fließt in eine klassische Rentenpolice, der weitaus größere Teil geht in Fonds. Das Ziel: Eine ansehnliche Rendite damit zu erzielen. Versicherungsmathematisch ist alles exakt so kalkuliert, dass Ihnen am Ende der Laufzeit, also zu Rentenbeginn, zumindest Ihre eingezahlten Beiträge incl. der erhaltenen Zulagen wieder zur Verfügung stehen. Wie viel letztendlich dann die Fonds erwirtschaftet haben werden, steht auf einem anderen Blatt. Der Ertrag wird nicht nur von der Laufzeit, sondern auch von der Auswahl der Fonds abhängen, Sie haben auch hier die Auswahl zwischen verschiedenen Fonds mit der Möglichkeit des Umschichtens. Und auch bei dieser Variante können die Kosten höher sein als bei der klassischen Variante.

Für alle drei vorgestellten Varianten einer Rentenversicherung gilt aber:

- Solch ein Vertrag läuft grundsätzlich bis zum Beginn des Rentenalters.
- Das angesparte Guthaben kann in der Ansparphase auf einen anderen Vertrag vererbt werden.
- In der Ansparphase kann solch ein Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, um z.B. zu einem anderen Anbieter zu wechseln.
- Ein jährlicher „Kontoauszug“ wird von den Versicherern erstellt, der die Aufteilung der Kosten, und die Überschussentwicklung pro Jahr aufzeigt.

Welche der drei Varianten die höhere Rendite bringen wird, bleibt immer ein Rätsel und ein Spiel mit dem Risiko. Sicherheitsbewusste VorsorgesparerInnen werden sich aber vermutlich zwischen der klassischen (Variante 1) oder der Rentenpolice mit begrenztem Fondsanteil (Variante 2) entscheiden.

Riester-Förderung bei Banken

Schauen wir uns die Angebote der **Geldinstitute** an: Hier bieten sich den VorsorgesparerInnen zwei Produktvarianten an, zum einen riesterfähige **Bankspar-**



pläne und zum zweiten förderfähige **Fonds-Sparpläne**. Die Investmentgesellschaften, die solche Fonds entwickeln und anbieten, werden nicht müde, immer wieder zu betonen, dass eine Geldanlage in Fonds über viele Jahre betrachtet eine wesentlich höhere Rendite erzielt. Diese Aussagen werden mit Statistiken über Durchschnittsrenditen belegt, die häufig einen Zeitraum von 20 Jahren oder mehr zugrunde legen. Deutsche Aktienfonds erzielen danach in der Regel eine durchschnittliche Rendite von bis zu 10 Prozent und Euro-Rentenfonds haben immer noch erstaunlich gute 6-7 Prozent gebracht. Garantien gibt es jedoch keine. Die angesprochenen Zahlen sind ausschließlich Erfahrungswerte. Doch gerade für eine langfristig angelegte Vermögensbildung können sich Fonds also durchaus lohnen, wenn Sie bereit sind, ein gewisses Risiko einzuplanen.

Zum Glück haben die förderfähigen Investmentfonds ein eingebautes Sicherheitsnetz: Die Riester-Fonds müssen nämlich garantieren, dass die Summe der Einzahlungen bei Rentenbeginn auch wirklich zur Verfügung steht, unabhängig davon wie gerade die Kapitalmarktlage ist (also ob die Aktien gerade „gut“ oder „schlecht“ stehen). Deshalb wählen viele FondsmanagerInnen nach dem Lebens-

zyklusmodell (siehe weiter unten im Text): Jüngere SparerInnen haben einen hohen Aktienanteil, mit zunehmendem Alter werden die Aktien in Wertpapiere umgeschichtet, um die Erträge zu sichern. Wir SparerInnen selbst haben dabei keinen Einfluss auf die Fondsauswahl, die jeweilige Mischung stellen die AnbieterInnen (= die Bank, die Kapitalanlagegesellschaft) zusammen.

Angeboten werden den Riesterwilligen derzeit drei **Fondskonzepte**.

Fonds mit hohem Aktienanteil

Beim **Aktienkonzept** wird der größte Teil des Geldes in Aktien investiert, lediglich ein kleiner Anteil wird in Rentenpapiere (= festverzinsliche Papiere) angelegt. Für jüngere SparerInnen mit einer Laufzeit von 30 Jahren oder mehr bis zur Rente kann solch ein Fondssparplan tatsächlich eine Rendite von ca. 10 Prozent bringen.

Fonds, gemanagt nach dem Lebenszyklusmodell

Die meisten Fondsgesellschaften vertrauen aber lieber den **Lebenszyklusmodellen**, bei denen, je nachdem wie

alt die SparerInnen bei Vertragsabschluss sind, ein mehr oder weniger hoher Aktienanteil enthalten ist. Je näher die Rente rückt, desto mehr Geld fließt von den Aktien weg in Anleihen und Wertpapiere. Damit wollen die FondsmanagerInnen den Lebenszyklus abbilden:

jung

= **dynamisch**

= **risikobewusster**

= **Aktien**

älter werdend,

auf die Rente zugehend

= **ruhiger**

= **sicherheitsbewusster**

= **Wertpapiere/Rentenpapiere**

Einen Einfluss auf die Mischung der Aktien oder Wertpapiere haben die SparerInnen jedoch nicht.

Ein gemischter Fonds

Dann gibt es noch das **Ein-Fonds-Konzept**, bei dem die SparerInnen einen Mischfonds erwerben, mit dem theoretisch nicht viel schief laufen kann: vorausgesetzt, es handelt sich um die richtige Mischung. Damit dieser Mischfonds auch eine annähernde Rendite von 6 bis 7 Prozent erzielt, sorgen Aktien mit

einem Anteil von bis zu 50 Prozent für die richtige „Würze“ und die beigemischten Wertpapiere (auch Rentenpapiere genannt) für die Solidität und Sicherheit.

Für VorsorgesparerInnen heißt das im Klartext, dass Riester-Fonds aller Voraussicht nach – von ExpertInnen vorsichtig geschätzt – bei Renditen zwischen 4 bis 9 Prozent liegen werden und sich damit nicht erheblich von der Rentenpolice unterscheiden werden.

Anders als bei Versicherungen bleibt das Vermögen auch bei Rentenbeginn in Fonds notiert. Die Zertifizierungskriterien sagen allerdings: Es muss aus dem angesparten Kapital eine lebenslange Zusatzrente garantiert werden. Über einen Auszahlplan wird aus dem Kapital Ihre Zusatz-Rente gezahlt, die so kalkuliert ist, dass sie auch über das 85. Lebensjahr hinaus gezahlt werden kann. Genau wie bei der Rentenversicherung können Sie direkt bei Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung von 30 Prozent erhalten.

Der Banksparplan

Bescheidene, aber sichere Erträge, das verspricht ein **Riester-Banksparplan**. Er zeichnet sich dadurch aus, dass hier

mit festen Zinsen gearbeitet wird, also der Gedanke an die Sicherheit einer Geldanlage ganz oben steht. Die Garantiezinsen sind gebunden an den Zins-trend des Kapitalmarktes: steigen diese, steigen auch Ihre Zinsen, fallen sie, erhalten Sie nur den Mindestzins. Auch eine Koppelung Ihrer Sparzinsen an die Umlaufrendite öffentlicher Anleihen ist möglich. Dann wird alle drei Monate geprüft, ob sich das Zinsniveau geändert hat und es wird gegebenenfalls an die aktuelle Zinsentwicklung angepasst. Unabhängige FinanzexpertInnen haben Durchschnittsrenditen von 5 Prozent und mehr für Riester-Bankspargpläne errechnet. Nicht schlecht im Vergleich zu risikoreicheren Anlagen wie Fonds, oder?

Gut zu wissen: Bei den Bankspargplänen fallen nur minimale Verwaltungskosten an, die die bescheidenere Rendite durchaus wieder aufwerten. Auch die etwaigen Wechselkosten sind gering, so dass solch ein Riester-Bankspargplan auch für Unentschlossene eine Alternative ist.

Leider – der Wermutstropfen – muss zu guter Letzt auch angesprochen werden: Viele Banken bieten immer noch keine Riester-Sparpläne an, weil sie damit zu wenig Geld verdienen. Unabhängige Testergebnisse helfen Ihnen aber, die „richtige“ Bank zu finden.

■ Die Qual der Wahl – So treffen Sie die richtige Entscheidung:

Für welches Riester-Vorsorgeprodukt Sie sich letztendlich entscheiden, wird davon abhängen, wie risikofreudig Sie sind und wie lange Sie den Altersvorsorgevertrag besparen werden. Für sicherheitsbewusste SparerInnen bleiben die klassische Rentenversicherung oder der Bankspargplan eine geeignete Möglichkeit. Bei kürzeren Laufzeiten von 10 oder 15 Jahren sind Renditen von bis zu 6 Prozent drin. Risikofreudigere SparerInnen, die mindestens 20 Jahre oder länger sparen werden, sind mit allen Fonds-Varianten (mit oder ohne Rentenversicherung) besser bedient. Hier macht nicht nur die staatliche Zulage den Gewinn aus, sondern vor allem die Gewinne aus Aktien, Wertpapieren und die Zinserträge bilden gemeinsam die gute Rendite.

■ Und was viele nicht wissen: Die Ehegatten-Förderung

Auch nicht berufstätige Frauen können durch die Ehegattenförderung eine eigene Riester-Rente aufbauen. Das Schlupfloch „Partner-Förderung“ war vom Gesetzgeber für die „klassische Hausfrau“ gedacht, die kaum eigene Renten-

ansprüche erzielt. Und die Förderquote ist in diesem Fall durchaus interessant: Denn nicht erwerbstätige Ehepartner müssen – anders als die Pflichtversicherten – noch nicht einmal den Mindestbeitrag zahlen, wenn der Ehepartner die notwendigen Beiträge zahlt. Das heißt im Umkehrschluss, dass solch ein Vertrag eine 100-Prozent-Förderung erhält. Voraussetzung ist allerdings, dass ein eigener Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird.

Ein Beispiel:

Ein Ehepaar, zwei Kinder, der Ehemann ist Alleinverdiener, das Brutto-Einkommen im Jahr 2005 beträgt 40.000 €. Die Familie entscheidet sich in 2006 zur Riesterförderung. Der förderfähige Höchstbetrag ist 3 Prozent des Bruttoeinkommens im Jahr 2005, das entspricht 1.200 €.

Da die Ehefrau kein eigenes Einkommen hat, gilt das Bruttoeinkommen des Ehemannes als Gesamteinkommen. Es werden zwei eigenständige Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, die Summe der Beiträge muss 1.200 € erreichen. Die Ehefrau schließt einen reinen „Zulagenvertrag“ ab und erhält die Grundzulage in Höhe von 114 € sowie für die beiden Kinder die Kinderzulage in Höhe von je 138 €. Der Ehe-

mann erhält ebenfalls die Grundzulage von 114 € und zahlt den restlichen Eigenbeitrag in Höhe von 696 €. Alle Zulagen sowie Eigenbetrag zusammen gerechnet ergeben in der Summe 1.200 €, von der Familie gezahlt werden allerdings nur 696 €. Das ist eine außerordentliche hohe Förderquote von 58 Prozent.

In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob die nichterwerbstätige Ehefrau **eigene** Beiträge dazu zahlt. Lediglich in der dreijährigen Kindererziehungszeit, in der Ehepartner sozialversicherungspflichtig sind, müssen so genannte „Sockelbeträge“ gezahlt werden. Wären die beiden Kinder im obigen Beispiel 2 und 3 Jahre alt, müsste die Ehefrau selbst 60 € (= Sockelbeitrag für das Jahr 2006) zahlen.

Zugegeben: Solch ein reiner Zulagenvertrag wird nicht immens bespart und es wird sich auch keine sehr hohe eigene Riester-Rente aufbauen. Aber noch mal zur Erinnerung: Allein aus staatlichen Zuschüssen wird solch ein Vertrag bezahlt! Und die Kinderzulage wird automatisch der Mutter zugerechnet, sofern die Ehepartner nichts Anderes bestimmen.

Durch diese Partnerförderung erhalten auch eigentlich nicht förderfähige Personen die Möglichkeit der Riester-Zulage, z.B. selbstständige oder freiberuflich tätige Frauen, die mit einem pflichtversicherten Angestellten verheiratet sind.

Beispiel 2:

Ein Ehepaar, zwei Kinder, der Ehemann ist Arbeitnehmer, die Ehefrau ist freiberuflich tätig. Sein Brutto-Einkommen im Jahr 2005 beträgt 40.000 €, sie hat 25.000 € zu versteuern. Die Familie entscheidet sich in 2006 zur Riesterförderung. Der förderfähige Höchstbetrag ist 3 Prozent des Bruttoeinkommens im Jahr 2005, das entspricht zum einen 1.200 € und noch einmal 750 €.

Die Ehefrau hat ein eigenes Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit und gehört damit nicht zum förderberechtigten Personenkreis. Da die Ehegatten jedoch zusammen veranlagt werden, gilt das Gesamteinkommen als Rechengröße. Es werden zwei eigenständige Altersvorsorgeverträge abgeschlossen. Die Ehefrau erhält die Grundzulage in Höhe von 114 € sowie für die beiden Kinder die Kinderzulage in Höhe von je 138 € und muss selbst noch 360 € zahlen. Der Ehemann erhält ebenfalls die Grundzulage von 114 € und muss

1086 € selbst zahlen. Der Ehemann kann als Arbeitnehmer seine Beiträge und die Zulagen als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, die Ehefrau – da Freiberuflerin – kann nur ihre Beiträge (360 € in unserem Beispiel) von der Steuer absetzen.

Und auch umgekehrt funktioniert diese Partnerförderung: Sind Sie z.B. verheiratet mit einem nicht förderfähigen Ehepartner, haben einen Minijob und stocken den Arbeitgeber-Beitrag zur Rentenversicherung mit eigenen Beiträgen auf, wird dadurch auch der Ehepartner förderfähig und kann einen eigenen Riester-Vertrag abschließen. Allerdings werden nur „richtige“ Ehepaare gefördert, eheähnliche Gemeinschaften sind davon ausgenommen.

Endlich geklärt ist auch, dass Beamtinnen „riestern“ dürfen. Das erscheint im ersten Moment etwas widersinnig, weil BeamtInnen ja nicht rentenversichert sind, sondern im Alter eine Pension erhalten, die genau wie die Bezüge während der Dienstzeit vom Dienstgeber bezahlt wird. Doch auch die BeamtInnenpensionen sind wie die gesetzliche Rente von Kürzungen betroffen. Deshalb hat der Gesetzgeber die Riesterförderung für BeamtInnen quasi nachgeschoben. BeamtInnen können genauso zwischen

allen oben aufgeführten Produktvarianten wählen. Der einzige Unterschied ist, dass sie für die Zulagenbeantragung eine Einverständniserklärung gegenüber ihrer Besoldungsdienststelle abgeben müssen.

Nachgeschoben wurde ebenfalls die Riester-Förderung für Angestellte des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes. Obwohl sie ja bereits eine Zusatzrente (eine Art Betriebsrente) von ihrer Zusatzversorgungskasse erhalten, können sie zusätzlich riestern. Das macht auch Sinn, denn die Zusatzversorgungssysteme sind finanziell arg gebeutelt. Das früher einmal anvisierte Ziel einer Altersversorgung von 75 Prozent ist nicht mehr realisierbar. Viele Beschäftigte und lange Rentenbezugszeiten haben bei den Versorgungskassen dazu geführt, dass nunmehr die Zusatzrente – genau wie die gesetzliche Rente auch – nach Punktesystemen ermittelt wird. Im Endeffekt wird sie dadurch sinken, so dass durch eine zulagengeforderte Zusatzrente Lücken geschlossen werden können.

Gut zu wissen: Die Versorgungskassen bieten Riesterprodukte an. Lassen Sie sich ein Angebot machen, es kann nämlich durchaus viel lukrativer sein als die Angebote des freien Marktes. Hintergrund: Wenig Verwaltungs- und Abschlusskosten fallen an, so dass Ihre Rendite höher wird.

Für wen lohnt sich also die Riester-Förderung?

- **Familien mit Kindern erhalten durch die hohen Zulagen einen ordentlichen Zuschuss zum Sparen und sollten riestern.**
- **Jüngere Rentenversicherungspflichtige werden am ehesten durch sinkende Altersrenten betroffen sein und sollten ebenso alle Fördermöglichkeiten ausschöpfen.**
- **Ehefrauen mit geringen eigenen Rentenansprüchen und ohne eigenes Einkommen sollten ebenfalls die Fördermöglichkeiten mitnehmen und riestern.**
- **Ältere ArbeitnehmerInnen kurz vor der Rente sollten steueroptimiert auch noch riestern.**

Riester-Produkte haben sich vom Flop zum Top entwickelt. Woran liegt das? Nachdem die Branche sich zuerst sehr zögerlich verhalten hat, weil man sich keine vernünftigen Provisionen ausgerechnet hatte, werden uns nun Riester-Produkte wie „Sauerbier“ angeboten. Lassen Sie sich nicht drängeln. Entscheiden Sie immer selbst. Rendite-Rechner gibt es viele, die Ihnen die Entscheidung leichter machen können (vielfach ist im Internet auf den Seiten der Versicherungsunternehmen ein „Riester-Rechner“ zu finden). Versprechen Sie sich aber bitte keine Traumrenditen von 10 Prozent pro Jahr oder mehr.

Eine weitere Besonderheit hält die Riester-Förderung noch bereit, die im folgenden Absatz angesprochen wird: die betriebliche Altersversorgung.

Das neue Betriebsrentengesetz – die neue bAV (betriebliche Altersvorsorge)

Zusammen mit der Rentenreform 2001 und der Einführung der Riester-Förderung ist auch das Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung verändert worden. Dies mit dem Ziel, für beide, nämlich ArbeitgeberIn wie ArbeitnehmerIn, die Betriebsrente wieder attraktiver zu machen. Die klassische frühere Betriebsrente ist eine rein freiwillige – bzw. durch frühere Betriebsvereinbarungen getroffene Vereinbarung oder durch Tarifverträge zur Pflicht gewordene – Leistung von ArbeitgeberInnen gewesen. Diese zahlten **zusätzlich** zum Gehalt einen Betrag in eine eigene Betriebskasse oder an eine Versicherung, aus diesen Beiträgen wurden Rückstellungen für die spätere Betriebsrente gebildet. Die Höhe der zukünftigen Betriebsrente hing sowohl von den Jahren der Betriebszugehörigkeit als auch von der Höhe des individuellen Gehalts ab. Sie merken schon: Die sprachliche Vergangenheitsform deutet darauf hin, dass diese typischen Betriebsrenten quasi verschwunden sind. ArbeitgeberInnen wollen sich heute solche Pensionsverpflichtungen nicht mehr ans Bein binden. Statistiken zeigen, dass derzeit weniger als 10 Prozent der Frauen in Westdeutschland und weniger als 3 Prozent der Frauen in Ost-

deutschland Anspruch auf eine Betriebsrente haben. Der Anteil der Männer liegt hier deutlich höher, bei ca. 35 Prozent im Westen und 5 Prozent im Osten.

Diese starke Diskrepanz zwischen Männern und Frauen rührt daher, dass für die Erteilung einer Zusage einer Betriebsrente bestimmte Bedingungen zu erfüllen waren: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Alter, keine Teilzeitbeschäftigung, etc. Und da sind die Frauen in den letzten Jahren sehr stark benachteiligt gewesen, weil sie aufgrund ihrer Erwerbsbiografie selten eine ausreichend lange Betriebszugehörigkeit hatten, um solch eine Betriebsrente zu erhalten.

■ Die Verbesserungen auf einen Blick:

- Seit 2002 haben alle ArbeitnehmerInnen grundsätzlich das Recht, von ihren ArbeitgeberInnen eine so genannte Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge zu verlangen. **Entgeltumwandlung** bedeutet, dass Sie beispielsweise auf einen Teil Ihres Lohns/Gehalts (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Vermögenswirksame Leistungen, etc.) verzichten **zugunsten** von Beiträgen für eine betriebliche Altersvorsorge. Diese Form der Entgeltumwandlung

gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) wird auch die „Eichel-Förderung“ genannt, nach Ihrem Begründer, dem damaligen Bundesminister Hans Eichel. Bisher ging diese Form nur, wenn Ihr/e Chef/Chefin auch zustimmte. Nun haben Sie ein Anrecht darauf.

- Beschäftigte, die schon vor 2002 eine Entgeltumwandlung vereinbart hatten über die so genannte Direktversicherung (meist in Form der klassischen kapitalbildenden Lebensversicherung), konnten lediglich bis zu 1.752 € pro Jahr umwandeln. Darauf zahlten sie zwar keine Sozialabgaben, jedoch wurde der Betrag pauschal mit 20 Prozent versteuert. Solche Verträge können selbstverständlich weiter bestehen bleiben, nicht jedoch aufgestockt werden. Voraussetzung für die Sozialabgabenfreiheit ist ferner, dass lediglich aus Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld Entgelt umgewandelt wird.
- Unabhängig von Ihrem Lohn oder Gehalt können Sie seit 2002 bis zu 4 Prozent der so genannten Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2006: 63.000 €) dafür jährlich ausgeben, das entspricht einem Jahresbeitrag von 2.520 €. Für die folgenden Jahre

werden die Beiträge etwas höher liegen. Das liegt daran, dass die Beitragsbemessungsgrenze jährlich neu festgelegt wird.

- Falls die Betriebsrente im Jahre 2006 erstmalig vereinbart wird und Betriebsrat wie auch der Tarifvertrag Entsprechendes zulassen, können Sie sogar weitere 1.800 € steuerfrei umwandeln. So sieht es das zum 1.1.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz (AltEinG) vor.
- Bis zum Jahre 2008 einschließlich sparen Sie auf die Beiträge aus Entgeltumwandlung zur Betriebsrente auch noch Sozialabgaben. Die Sozialabgaben sind: die Beiträge zur Rentenversicherung (derzeit 19,5 Prozent), zur Arbeitslosenversicherung (derzeit 6,5 Prozent), zur Krankenkasse (derzeit durchschnittlich 14 Prozent) und zur Pflegepflichtversicherung (derzeit 1,7 bzw. 1,925 Prozent). Zusammen sind das gut und gerne 42 Prozent, von denen Sie lediglich ca. die Hälfte zahlen, den anderen Teil trägt der Arbeitgeber. Die Sozialabgaben fallen immer bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze an. Für das Jahr 2006 gelten folgende Grenzen:

Kranken- und Pflegeversicherung:
42.750,00 € jährlich,
für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt der höhere Betrag von
63.000,00 € jährlich.

■ Die Durchführungswege der Betriebsrente

Wenn Sie sich für die betriebliche Altersvorsorge entscheiden, müssen Sie Ihre ArbeitgeberInnen daraufhin ansprechen. Sie bestimmen den **Durchführungsweg**: also die „Gesellschaft“, die das Produkt anbietet.

Fünf Möglichkeiten stehen zur Auswahl: Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung. Häufig entscheiden sich ArbeitgeberInnen für eine **Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds**, weil sie am leichtesten zu handhaben sind. Beide Formen funktionieren quasi wie eine Lebensversicherung, mit dem Unterschied, dass entweder die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber selbst diese Pensionskasse/den Pensionsfonds gegründet haben kann, oder sie auch ein Zusammenschluss von mehreren ArbeitgeberInnen sein kann. Auch die meisten Lebensversicherungen haben

Pensionskassen und Pensionsfonds gegründet, die prinzipiell allen Unternehmen offen stehen.

Entscheiden Sie sich für die Betriebsrente, können Sie zwischen monatlichen regelmäßigen Beiträgen oder einer jährlichen Einmalzahlung (z.B. vom Weihnachtsgeld) wählen. Für viele ledige ArbeitnehmerInnen ist die Entgeltumwandlung besser als die Zulagen-Förderung. Denn die höheren Steuern auf das Weihnachtsgeld bringen nur dem Finanzamt etwas, und die höheren Sozialabgaben ergeben auch keine deutlich höhere Altersrente oder höheres Krankengeld! Kurz gesagt: Für Singles wie auch für ArbeitnehmerInnen in der Steuerklasse 5 ist die Entgeltumwandlung fast immer lukrativer als die Riester-Förderung.

Viele ArbeitgeberInnen zahlen Ihren MitarbeiterInnen, sofern Sie Entgeltumwandlung vereinbart haben, noch einen Obolus obendrauf. Zwei Dinge gilt es hierbei zu beachten: Für Sie als ArbeitnehmerIn erhöht das Ihre zukünftige Betriebsrente, allerdings gelten hierfür andere Anwartschaften als für Ihre eigenen Beiträge (zur Begriffsklärung Anwartschaft lesen Sie bitte die Ausführungen bei Arbeitsplatzwechsel auf Seite 37).

Was ist zur Sicherheit der Durchführungswege zu sagen?

Da Pensionskassen und Pensionsfonds ja ähnlich wie eine Versicherung funktionieren, werden sie auch genauso überwacht. Sie unterliegen den strengen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und der staatlichen Aufsicht durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Die Beiträge werden bei einer Pensionskasse genau wie bei einer Versicherung angelegt und erzielen Überschüsse. Derzeit wird in einen recht konservativen Anlagemix aus 35 Prozent Aktien und den Rest in Wertpapieren und Zinspapieren investiert. Genau wie bei Versicherungen garantieren sie einen Mindestzins, der liegt je nach Kasse zwischen 2,75 und 4 Prozent. Bei den Pensionsfonds ist die Art der Geldanlage etwas freier. Eine risikoreichere Geldanlage an der Börse ist erlaubt, damit erhöhen sich aber auch die Renditechancen. Rein theoretisch können 100 Prozent der Spargelder in Aktien und Fonds angelegt werden. Dennoch unterliegen Pensionsfonds auch der Aufsicht durch die BaFin. Damit trotz höherer Risikobereitschaft trotzdem die Betriebsrenten gezahlt werden können, müssen die ArbeitgeberIn-

nen zusätzliche Beiträge für den Fall einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) an den Pensions-Sicherungs-Verein zahlen.

Was Viele nicht wissen:

- Die Gehaltsumwandlung kann mit der Riester-Förderung kombiniert werden, sofern ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht. Und so funktioniert's: Aus Ihrem monatlichen Nettobetrag zahlen Sie den notwendigen Eigenbeitrag für Ihren Riester-Vertrag. Der Anbieter, die Anbieterin für die Riesterpolice ist dann identisch mit denen der Entgeltumwandlung. Die Zulagenbeantragung erfolgt über Ihre ArbeitgeberInnen. Die Steuerersparnis gibt es mit der nächsten Steuererklärung zurück. Was spricht dafür, Entgeltumwandlung und Riestern zu kombinieren? Es kann durchaus sein, dass über die ArbeitgeberInnen günstigere Vertragskonditionen ausgehandelt wurden, das erhöht die Rendite. Details erhalten Sie über die Personalabteilungen.

■ Die Übertragbarkeit von Anwartschaften

Neu geregelt wurde die so genannte Portabilität, die Regelungen für die Betriebsrente bei einem Arbeitsplatzwechsel: Die

Anwartschaften (= die Summe Ihrer Beiträge und der bereits erzielten Zinsen und Überschüsse), die Sie aus Entgeltumwandlung erwerben, sind Ihnen von Anfang an sicher (**sofortige Unverfallbarkeit**). Bei einem Arbeitsplatzwechsel müssen Sie ja in der Regel auch den Vertrag zur Entgeltumwandlung neu regeln, da Ihr neuer Arbeitgeber, Ihre neue Arbeitgeberin möglicherweise einen anderen Anbieter hat. Bei einem Wechsel wird Ihre Anwartschaft im Prinzip „Eins zu Eins“ zu dem neuen Anbieter übertragen. Die zusätzlichen Zahlungen von ArbeitgeberInnen, sofern sie sich an Ihren Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge beteiligt haben, sind Ihnen allerdings erst nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit und einem Mindestalter von 30 Jahren bei Betriebswechsel sicher und werden erst in diesem Fall übertragen. Selbstverständlich gilt dies auch für Anwartschaften durch Entgeltumwandlung bei den Zusatzversorgungskassen der öffentlichen und/oder kirchlichen ArbeitgeberInnen.

Entgeltumwandlung eröffnet im Besonderen Frauen die Möglichkeit, steuerlich gefördert eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Denn dieses Gesetz gilt natürlich auch für Teilzeitbeschäftigte und ebenso für die Minijobberinnen ohne Versicherungsfreiheit.

■ Welche Vorteile bietet die neue bAV?

- Werden viele Personen bei einem Versicherer angemeldet (so genannte **Kollektiv-Verträge**), werden Mengenrabatte möglich. Das heißt, es gibt deutlich bessere Bedingungen, was z.B. die Abschlusskosten, Verwaltungsgebühren oder auch Kosten für den Erwerb von Investmentanteilen angeht.
- Aus Sicht der ArbeitnehmerInnen ist es einfach zu handhaben: Da die ArbeitgeberInnen bestimmen, welche Anbieter im Haus die Entgeltumwandlung durchführt, müssen sie sich selbst nicht um die Auswahl kümmern.
- In einigen Formen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei der Riester-Förderung, gibt es Unisex-Tarife. Das heißt im Klartext: Männer und Frauen erhalten für gleiche Beiträge gleiche Leistungen. Das ist speziell für Frauen von Vorteil, weil sie bei privaten Versicherungen wegen ihrer längeren Lebenserwartung bei gleichen Beiträgen in der Regel geringere Leistungen erhalten. Nicht alle Betriebsrentenmodelle bieten allerdings diese Unisex-Tarife an.

- Sie können jedes Jahr aufs Neue entscheiden, wie viel Sie von Ihrem Lohn oder Gehalt umwandeln wollen, d.h. auch in Zeiten schmalerer Geldbeutel bleiben Sie flexibel, ohne gänzlich auf Steuervorteile zu verzichten! Dieser finanzielle Spielraum ist bei der privaten Riester-Förderung nicht ganz so gegeben, sofern Sie alle Zulagen einstreichen wollen.

Die spätere Auszahlung der Gelder erfolgt in der Regel als Rente, genau wie bei der Riester-Förderung. Pensionskassen erlauben das Kapitalwahlrecht, Pensionsfonds nur bis zu 30 Prozent des Kapitals. In beiden Fällen gilt: Die Rente (oder auch das Kapital) wird versteuert und auch die Krankenkasse will davon bezahlt werden!

Achtung: Das Recht auf Betriebsrente durch Entgeltumwandlung kann in Einzelfällen mit geltendem Tarifrecht kollidieren. Denn: Im Tarifrecht gilt das Gesetz, dass Gehaltsansprüche grundsätzlich in bar (bzw. aufs Konto) auszu zahlen sind. Das steht dem Recht auf Entgeltumwandlung entgegen! Das bedeutet: Entgeltumwandlung steht unter Tarifvorbehalt. Nur wenn sich die TarifpartnerInnen auch einig werden oder sind, kann die Entgeltumwandlung genutzt werden.

Wichtig zu wissen: Auch in Bundes- oder Landesbehörden, in Kommunen oder anderen Unternehmen, in denen Angestellte mit dem öffentlichen Dienst-Status beschäftigt sind, wird diese Entgeltumwandlung angeboten. Entweder wird sie über die hauseigene Zusatzversorgungskasse abgewickelt oder es werden freie AnbieterInnen mit ins Boot genommen. Für viele ArbeitnehmerInnen wird es bei der Wahl des Anbieters mitunter auch entscheidend sein, aus wie vielen „Töpfen“ im Alter dann die Rente fließt. Alles aus einer Hand zu haben, macht die Verwaltung der Altersvorsorge sicherlich einfacher. Und mit den Renditen der Pensionskassen können sich die Zusatzversorgungskassen absolut messen lassen!!

Ende 2004 hatte bereits gut 30 Prozent aller ArbeitnehmerInnen von diesem neuen Recht auf Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht. Unabhängige FinanzexpertInnen weisen im Übrigen fast schon „gebetsmühlenartig“ darauf hin, dass die Rendite solcher Verträge zum einen durch die Ersparnisse (Steuern, Sozialabgaben), aber auch durch die kollektive Vertragsgestaltung (niedrige Verwaltungskosten) besser sein wird als bei den Zulagen-Riester-Verträgen.

1. TIPP: Für viele ArbeitnehmerInnen wird die betriebliche Altersvorsorge – vor allem unter dem Gesichtspunkt Rendite – die bessere Lösung sein! Informieren Sie sich rechtzeitig, damit Sie bis zum Jahresende keine Vorteile verschenken!

2. TIPP: Trennen Sie Altersvorsorge ganz bewusst von der Absicherung gegen das Risiko „Tod“ oder „Berufsunfähigkeit“, selbst wenn die Entgeltumwandlungsvereinbarung eine entsprechende Absicherung vorsieht. Solche Zusatzbausteine sind selten ausreichend.

Die Basis-Rente nach Rürup

Bei der Basisrente (bekannt auch als „Rürup“-Rente) handelt es sich um eine neue Form der Leibrentenversicherung zur kapitalgedeckten Altersvorsorge, die seit Anfang 2005 von der Versicherungswirtschaft angeboten wird. Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beitragszahlungen ist, dass der Vertrag **zwingend** nur die Auszahlung einer lebenslangen Altersrente frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht. Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar – im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft zugute. Eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner und für Kinder kann aber vereinbart werden. Darüber hinaus sind die Ansprüche aus einer Basisrente nicht übertragbar – das bedeutet, dass ein Anbieterwechsel nicht möglich ist. Die Basis-Rente ist nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar – anders ausgedrückt: einmal abgeschlossen sind Sie an den Vertrag „geknebelt“. Es darf – außer der Rentenzahlung – kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Anders als bei der Riester- oder Betriebsrente: dort sind ja 30-prozentige Kapitalzahlungen möglich, nur der Rest muss verrentet werden. Selbst bei einer angenommenen vorzeitigen Kündigung bestehen – auch das ist anders als bei

der klassischen privaten Rentenversicherung – keinerlei Ansprüche auf Auszahlung eines Rückkaufwertes oder Kapitalabfindungsbetrages. **Wichtig:** Nur Verträge, die all diese Bedingungen erfüllen, werden vom Finanzamt steuerlich als förderfähige Basisvorsorge anerkannt!

■ Die steuerliche Förderung

Kommen wir nun zu den komplizierten Steuerregeln: Von den Beiträgen für diese Versicherung erkennt das Finanzamt seit dem Jahr 2005 60 Prozent als Sonderausgaben an, höchstens aber 12.000 € bei Alleinstehenden und 24.000 € bei Ehepaaren. Bis zum Jahr 2025 erhöht sich der anerkannte Prozentsatz in Stufen auf 100 Prozent des Beitrags, maximal aber auf 20.000 € bei Alleinstehenden und 40.000 € bei Ehepaaren. Die spätere Rente ist – wie die Riester- oder Betriebsrente – voll steuerpflichtig.

Die Rürup-Rente ist kein einfaches Produkt. Das gilt auch für die steuerlichen Rahmenbedingungen. Bisher waren ArbeitnehmerInnen es gewohnt, ihre Beiträge zu privaten Lebensversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Krankenversicherungen etc. bei der Steuerklärung als Vorsorgeaufwendungen anzugeben. Im Rahmen eines gesetzlich geregelten

Höchstbetrages erkannte das Finanzamt Beiträge an, und das führte im Ergebnis zu einer Steuerersparnis. Seit dem Jahr 2005 bis 2019 prüft der Fiskus nun automatisch, ob nicht die **vor** 2005 geltende Regelung zur Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen günstiger ist als der neue Sonderausgabenabzug. Das kann bei Gering- und NormalverdienerInnen und Selbstständigen im Einzelfall dazu führen, dass sich der Abschluss eines Rürup-Vertrags zunächst nicht lohnt. Deshalb gilt: Vor Vertragsabschluss erst mal gründlich informieren – auch darüber, ob der Vertrag wirklich Steuervorteile bringt.

■ Weitere Produktmerkmale und Besonderheiten

Die Rürup-Rente ist derzeit auch ein teures Produkt. Die meisten AnbieterInnen bieten Tarife an, bei denen die Beiträge zunächst mit der Abschlussprovision von VermittlerInnen verrechnet werden (so genannte gezillmerte Tarife). Wie bei Kapitallebensversicherungen fließt dann in den ersten Jahren kaum Kapital auf das Konto. Das kann zum Handicap werden, wenn VorsorgesparerInnen den vereinbarten Beitrag – vorübergehend oder dauerhaft – nicht aufbringen können. Theoretisch haben sie zwar die Möglichkeit, den Vertrag dann beitragsfrei zu

stellen. Bei gezillmerten Tarifen reicht das Geld auf dem Rürup-Konto dafür in den Anfangsjahren jedoch selten aus. Dann sind die geleisteten Einzahlungen teilweise oder ganz verloren.

Die Rürup-Rente ist ein Kombi-Produkt. Im Todesfall (s.o. „nicht vererbbar“) ist das Kapital grundsätzlich verloren und fällt an die Versicherungsgemeinschaft, es sei denn, VorsorgesparerInnen kombinieren den Rententarif mit einem Hinterbliebenenschutz. Einzige Einschränkung: Die Beiträge für diese Zusatzleistungen dürfen nicht mehr als 49 Prozent vom Gesamtbeitrag für die Rürup-Rente ausmachen. Die Rürup-Rente kann auch mit einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente kombiniert werden. Auch hier gilt allerdings: Die Beiträge für Zusatzversicherungen dürfen insgesamt nicht mehr als 49 Prozent vom Jahresbeitrag ausmachen.

Für wen lohnt sich denn nun die neue Basis-Rente? Wer mit den ganzen Tarifeinschränkungen leben kann und im Erwerbsleben einen höheren Steuersatz als im Rentenalter hat, für den ist die Basis-Rente ein Steuersparmodell schlechthin. Gerade größere Summen führen zu ordentlichen Renditen. Es gilt aber gerade bei diesem Produkt: Holen Sie sich vor Abschluss immer Rat bei einer Steuerberatung.

3 Private Altersversorgung – Was es sonst noch so gibt

Neben den gerade vorgestellten Möglichkeiten, entweder mit der Riester- oder Rürup-Förderung oder auch betrieblich eine zusätzliche Altersrente aufzubauen, bieten sich aber noch weitere vielfältige Möglichkeiten des Sparens an.

Die Statistiken zeigen, dass in fast jedem bundesdeutschen Haushalt ein Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung zu finden ist. Über fast 40 Jahre war dies auch das bevorzugte Modell der Deutschen, um fürs Alter auf rein privater Basis vorzusorgen. War, denn es gibt neben der Lebensversicherung zum Glück noch andere Sparprodukte.

Die kapitalbildende Lebensversicherung

Doch kommen wir zuerst zu „der Deutschen zweitliebstes Kind“: die Kapital-Lebensversicherung. Wie funktioniert so eine **kapitalbildende Lebensversicherung**? Das Versicherungsunterneh-

men errechnet auf der Grundlage Ihrer Sparbeiträge, der vereinbarten Laufzeit und eines vorgeschriebenen garantierten Rechnungszinses eine Versicherungssumme. Dieser so ermittelte Betrag hat zwei Funktionen: Zum einen ist es die Summe, die im Todesfall ausgezahlt würde. Diese Absicherung steht aber für die meisten SparerInnen gar nicht im Vordergrund. Die kapitalbildende Lebensversicherung hat viel mehr die Bedeutung eines „Sparvertrags fürs Alter“. Die Versicherungssumme und die während der Laufzeit vom Unternehmen zusätzlich angesammelten Überschüsse werden nämlich am Ende in einer Summe (als Kapital) ausgezahlt. Für Verträge, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, gilt: steuerfreie Auszahlung des gesamten Betrages. Für Verträge die seitdem – also ab Beginn des Jahres 2005 – abgeschlossen werden, gilt eine etwas andere Vorschrift: die Hälfte des Ertrages muss dem Finanzamt zur Besteuerung gemeldet werden. Als Ertrag definieren die Versicherungen die Differenz zwischen der Summe Ihrer Beiträge und dem ganzen Rest, der zur Auszahlung kommt.

Diese steuerliche Begünstigung gilt nur, sofern mindestens 12 Jahre Laufzeit vereinbart wurden und der Vertrag mindestens bis zum 60. Lebensjahr läuft.

Die Höhe der späteren Rente hängt auch von einem weiteren wichtigen Faktor ab, von den so genannten Sterbetafeln.

Unsere statistische Lebenserwartung spielt eine immer größere Rolle. Weil die Versicherer ja verpflichtet sind, eine wirklich lebenslange Rente zu zahlen, egal wie alt Sie tatsächlich werden, kalkulieren Sie Sicherheitszuschläge mit ein, die die Rentenzahlung verringern. Und noch ein weiterer Faktor ist zu nennen: die Länge der Garantizeit. Sie können mit dem Versicherungsunternehmen nämlich vereinbaren, dass die Rente für eine gewisse Zeit **mindestens** gezahlt werden muss, selbst wenn Sie bereits früh gestorben sind. Dann würden Ihre Hinterbliebenen die restlichen Rentenzahlungen erhalten. Eine Absicherung für den Todesfall ist bei diesem Tarif nicht vorgesehen (so wie z.B. bei der kapitalbildenden Lebensversicherung über die Versicherungssumme); die Unternehmen zahlen für diesen Fall die Beiträge plus die bereits angesammelten Überschüsse wieder zurück, ggf. gekürzt um Kostenanteile.

Die statistisch längere Lebenserwartung von Frauen ist bei einer privaten Rentenversicherung von Nachteil: Bei gleichem Kapitaleinsatz erhalten Männer deswegen eine höhere garantierte Rente als Frauen. Die Europäische Union (EU) for-

dert zwar seit Jahren die Unisex-Tarife, diese wurden aber nur für die Riester-Verträge verbindlich.

TIPP: Schon aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, eine private Rente über die betriebliche Altersversorgung abzuschließen, weil hierbei die Kostenquote deutlich niedriger ist.

Fondsgebundene Tarife

Beide gerade genannten Modelle, die kapitalbildende Lebensversicherung wie auch die private Rentenversicherung, können Sie auch als **fondsgebundenen** Vertrag wählen. Ihre Beiträge werden in Investmentfonds angelegt, die das Unternehmen schon vorausgewählt hat. Selbstverständlich können Sie während der Laufzeit zwischen den Fonds auch wechseln, wenn Ihnen das sinnvoll erscheint. Die Rendite eines solchen Vertrages, also das was Ihnen an Kapital oder Rente später ausgezahlt wird, ist ausschließlich von der Wertentwicklung dieser Investmentfonds abhängig. Das kann deutlich besser sein als die herkömmliche Variante, kann aber auch in Einzelfällen schlechter laufen. Es bleibt in jedem Fall ein höheres Risiko. Einige Versicherer bieten inzwischen eine

sicherheitsorientierte Fonds-Lösung an: Fonds plus Garantiezins. Konkret: Sie erhalten auf alle Fälle immer die Mindestverzinsung – und die Überschüsse aus den Fondsanlagen ergeben das „Sahnehäubchen“.

TIPP: Setzen Sie bei der Rendite eher auf Sicherheit, wird eine kapitalbildende Lebensversicherung oder private Rentenversicherung eine passable Lösung sein. Wählen Sie aber immer Gesellschaften aus, die in den Hitlisten positiv erwähnt werden!

Für beide Vertragsformen, sei es nun Lebens- oder Rentenversicherung gilt: Es sind Verträge mit einer bestimmten Laufzeit, an die Sie sich erst einmal binden. Ein vorzeitiger Vertragsausstieg ist fast immer mit Verlusten verbunden oder sogar mit einer Steuerzahlung auf die bereits erzielten Gewinne. Wer sich von vornherein darauf gar nicht erst einlassen möchte, muss sich bei den Geldinstituten nach anderen Produkten umschauchen.

Bank-Sparpläne

Wenn Sie als SparerIn Wert darauf legen, dass Ihre Spargelder sicher angelegt sind, wählen Sie unter den verschiedensten **Bank-Sparplänen** aus. Die Geldinstitute bieten hier die unterschiedlichsten Varianten an, mit verschiedenen, auch kurzen Laufzeiten (z.B. 5 Jahre, z.B. 10 Jahre), oder Sie wählen zwischen Schatzbriefen des Bundes (7 Jahre Laufzeit) oder ähnlichen Modellen, die auch die Geldinstitute anbieten. Der klare Vorteil hierbei ist, dass Sie für die vereinbarte Laufzeit mit festen Zinsen rechnen können. Ein Nachteil kann sein, dass die Rendite solcher Sparpläne oder auch der Schatzbriefe vielleicht nicht so hoch sein wird. Die Zinsen sind nämlich abhängig vom Kapitalmarkt, und der verändert sich. Es gibt Zeiträume, da erzielen Sie als Sparerin recht gute Zinsen (6, oder auch 8 Prozent), es gibt auch Zeiten, da liegen die Zinsen üblicherweise bei knapp 3 Prozent. Langjährige Statistiken haben gezeigt, dass mit Festzinssparen/Zinssparen eine durchschnittliche Rendite von ca. 5-6 Prozent erzielt werden kann, wobei hier die Steuer noch nicht berücksichtigt ist. Sie wissen ja, Zinserträge sind steuerpflichtig, wobei es steuerliche Freibeträge gibt. Erst wenn diese ausgeschöpft sind, langt das Finanzamt zu.

Einzelheiten zur steuerlichen Betrachtung der verschiedenen Geldanlage-Produkte lesen Sie in Kapitel 5.

TIPP: Der Bankspaarplan ist für alle SparerInnen geeignet, die sich nicht so lange binden wollen. Auch kürzere Laufzeiten sind drin, allerdings müssen Sie dann mit niedrigeren Zinsen rechnen.

Altersvorsorge mit Investmentfonds

Sie haben weiter oben (bei den Erläuterungen zu der fondsgebundene Rentenpolice) schon gelesen, dass es die Möglichkeit einer Investmentfondsanlage gibt. Was sind nun **Investmentfonds** und wie funktioniert das Sparen mit Fonds? Investmentfonds sind gute Sparinstrumente für Männer und Frauen, die genügend Zeit und Geld mitbringen, um es an der Börse gewinnbringend anzulegen, ohne sich jedoch andauernd darum kümmern zu können oder zu wollen. Der Grundgedanke ist einfach: Man schließt sich zusammen, um das Kapital gemeinsam anzulegen, bzw. es von Profis managen zu lassen. In Deutschland gibt es Investmentfonds schon seit ca. 50 Jahren, doch in das Bewusstsein der SparerInnen sind sie

erst seit ca. 20 Jahren gerückt. Treibende Kraft waren dabei vor allem die Geldinstitute, die feststellen mussten, dass die deutschen SparerInnen sich nicht mehr mit mageren Sparzinsen auf dem klassischen Sparbuch zufrieden geben wollten.

Doch was verbirgt sich hinter einem Investmentfonds? Sie können sich einen Fonds vorstellen wie einen großen Sparpotf, in den viele AnlegerInnen einzahlen. So entsteht ein großes Fondsvermögen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird. Diese entscheidet auch, wie die Gelder angelegt werden, ob der Fonds in Aktien, in festverzinsliche Wertpapiere oder Immobilien investiert. Doch die zukünftige Entwicklung kann Ihnen niemand vorher sagen, aus diesem Grund gibt es bei Investmentfonds auch keine Erfolgsgarantie. Das Risiko, dass ein Fonds in bestimmten Zeiten auch einen Vermögensverlust erleiden kann, tragen die AnlegerInnen selber. Dennoch steht diesem Risiko die Chance gegenüber, dass durch die professionelle Geldverwaltung deutlich höhere Ergebnisse erwirtschaftet werden können als einzelne AnlegerInnen sie erzielen, die ja in der Regel auch nur „kleinere Summen“ verwalten.

Die Kapitalanlagegesellschaften, die solche Fonds auflegen, verwalten und auch vertreiben, unterstehen selbstverständlich bestimmten Gesetzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Doch es bleibt eine Frage des Vertrauens, wem Sie bzw. welcher Gesellschaft Sie Ihr Geld anvertrauen und welche Fonds Sie aus der Vielzahl auswählen.

Als AnlegerIn erwerben Sie mit Ihrer Einzahlung in einen Investmentfonds Anteile an diesem Fonds in Form von Anteilscheinen (auch Fondsanteile oder Investment-Zertifikate genannt). Der Wert eines Anteils errechnet sich aus der Summe sämtlicher Vermögenswerte des Fonds, geteilt durch die Anzahl der verkauften Fondsanteile. Sie können mit einem festen Sparbeitrag auch Bruchteile solcher Fondsanteile erwerben. Ein Beispiel: Sie zahlen 1.000 € in einen Fonds, ein Fondsanteil ist 79,32 € wert, dann erwerben Sie $1000/79,32 = 12,607$ Anteile. Die Berechnung der Bruchteile ist meist auf drei Stellen hinter dem Komma begrenzt.

Sie können völlig frei entscheiden, wann Sie solche Fondsanteile kaufen oder auch wieder verkaufen. Investmentfonds sind also eine äußerst liquide Form der Geldanlage. Kündigungsfristen wie z.B.

bei einem Sparbuch gibt es nicht. Jedoch gibt es mehrere Faktoren, die dafür sprechen, nicht permanent die Fondsanteile umzuschichten. Zum einen fallen beim Kauf Gebühren, so genannte Ausgabeaufschläge an, die Sie als AnlegerIn bezahlen. Die Höhe berechnet sich nach den unterschiedlichen Fondskategorien. Dann müssen Sie in der Regel noch eine zusätzliche Verwaltungsgebühr bezahlen. Hinzu kommt eine Depotgebühr, wenn Sie z.B. aus Sicherheitsgründen Ihre Investmentzertifikate nicht zu Hause, sondern in einem Depot bei einem Geldinstitut aufbewahren. Diese Kosten führen dazu, dass es auf Anlegerseite eher Sinn macht, Fondsanteile länger zu halten.

An der Börse gibt es ganz unterschiedliche Fondskategorien. Aktienfonds haben aus Erfahrung recht hohe Schwankungen, aber auch – auf lange Sicht – die höchsten Renditen. Bei festverzinslichen Wertpapieren (so genannten Rentenfonds) und Immobilienfonds sind die Schwankungen in der Regel nicht so extrem, aber auch die Renditen nicht ganz so hoch. Aus diesem Grund empfehlen die FondsberaterInnen auch einen Aktienfonds als längerfristige Geldanlage, denn durch eine lange Laufzeit werden die zum Teil hektischen Auf- und

Abs der Kurse nivelliert, bzw. schlagen sich nicht negativ im Renditeergebnis nieder.

Doch woher wissen Sie nun, welches der richtige Fonds für Sie ist? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Sie selbst sollten sich im Vorfeld einer Beratung schon einmal Gedanken über Ihre Risikofreudigkeit machen, also ob Sie eher in Aktienfonds oder doch etwas schwankungsärmere Fonds investieren möchten. Lassen Sie sich auch Informationsmaterial aushändigen, Berichte z.B. über die Wertentwicklung bestimmter Fonds in den vergangenen Jahren. Weiterführende Literatur finden Sie in unserem Service-Teil Adressen.

TIPP: Wenn Sie mehr aus Ihren Ersparnissen rausholen möchten, sind Fonds die richtige Lösung. Bedenken Sie dabei aber: Je höher die Renditeerwartung, desto höher das Risiko! Setzen Sie hierbei auf Zeit, lange Laufzeiten!

■ Mit Aktien sparen

Dass Sie mit **Aktien** Ihr Geld langfristig und ertragreich anlegen können, hat sich inzwischen überall herumgesprochen. Keine andere Anlageform brachte

nämlich in den vergangenen Jahrzehnten mehr Gewinn! Seit den fünfziger Jahren ließen sich mit Aktien regelmäßig zweistellige jährliche Renditen erzielen, Wertpapiere brachten nur durchschnittliche Renditen von 7 Prozent. Die Überlegenheit der Aktie gegenüber anderen Geldanlageformen ist bewiesen und doch investieren nur wenige Deutsche ihr Geld in Unternehmensbeteiligungen. Liegt es daran, dass die heftigen Kurschwankungen manche Nerven doch sehr stark belasten oder ist es die Unsicherheit über die zu erwartende Dividende? Hinzu kommt, dass die Aktie nicht als liquide Geldanlage gesehen werden kann, weil sich Flauten am Aktienmarkt nicht nur über Monate, sondern sogar über Jahre hinziehen können (und Sie dann bei einem Verkauf Ihrer Papiere vielleicht einen großen Verlust machen würden). Und nicht alle AnlegerInnen verfügen über so starke Nerven und/oder die Barmittel, diese Flauten einfach „auszusitzen“. Das Deutsche Aktieninstitut hat ermittelt, dass die Wahrscheinlichkeit bei mehr als 80 Prozent liegt, mit einem breit gestreuten Aktiendepot eine Rendite von über 10 Prozent zu erzielen, sofern Sie eine Anlagedauer von 30 oder mehr Jahren unterstellen. Auch Verbraucherverbände raten, die Aktienanlage wirklich als langfristige

Anlage zu sehen und zumindest für einen Teil der Altersvorsorge auf Aktien zu setzen.

Ihr Geld in Aktien zu investieren heißt also: Informieren und nochmals informieren. Denn wahllos einzelne Papiere zu kaufen, wird nicht von Erfolg gekrönt sein. Es gilt, sich mit den verschiedensten Branchen (Handel, Industrie, Pharma, Technologie, Ökologie, etc.) auseinander zu setzen. Es heißt aber auch, Wirtschaftsnachrichten zu studieren, um über Trends und/oder die Strategien der Unternehmen informiert zu sein. Eine Zeitinvestition, die sich vermutlich durch höhere Renditen auszahlen wird. Sprechen Sie über diese Möglichkeit der Geldanlage insbesondere mit den verschiedensten BeraterInnen, Geldinstituten, FinanzmaklerInnen, und lesen Sie sich in das Thema ein.

Bedenken Sie: Für Aktienkäufe benötigen Sie eine größere Summe, mit monatlichen Sparraten ist es da nicht getan. Sie benötigen ein Depot und dann nur noch: Zeit, Zeit und nochmals Zeit. Selbst Kostolany, der bekannteste Börsenspekulant, sagte: „Auch ich fing klein an“ – und ist doch recht vermögend gestorben.

TIPP: Für die Geldanlage in Aktien bringen Sie bitte schon ein wenig Eigenkapital mit, Zeit und starke Nerven. Vermutlich werden Sie aber mit der besten Rendite belohnt!

Zu guter Letzt: Bausparverträge

Nicht ganz so viel Vermögen werden Sie mit **Bausparverträgen** machen, doch seien sie der Vollständigkeit halber hier erwähnt. Empfehlenswert sind sie für die Anlage der Vermögenswirksamen Leistungen (VL), als Altersvorsorgesparvertrag sind sie aber nicht rentabel. Wie funktioniert ein Bausparvertrag? In der Ansparphase erhalten Sie feste Zinsen auf Ihre Beiträge. Das Ziel der „typischen“ Bausparerin ist es fast immer, durch den Bausparvertrag schon einmal für die zukünftige Finanzierung (einer Wohnung, eines Hauses) Eigenkapital gebildet zu haben. In der Darlehensphase zahlen Sie den Bausparvertrag dann mit höheren Beiträgen zurück und tilgen damit Ihr Darlehen. Die Besonderheit beim Bausparen ist, dass Sie sich bereits mit Vertragsabschluss günstige Finanzierungsbedingungen sichern, dafür aber auch auf hohe Sparrzinsen verzichten müssen. Und wenn Sie wissen, dass

die Bausparzinsen derzeit bei 1,5 Prozent starten und maximal 3,5 Prozent betragen, dann ist solch ein Vertrag rein unter Renditegesichtspunkten nicht gerade rentabel. Schon gar nicht, wenn Sie von diesen Zinsen auch noch Steuern zahlen müssten. Dennoch kann es sich lohnen: Wenn Sie nämlich die Vermögenswirksamen Leistungen in einem Bausparvertrag anlegen und durch die Arbeitnehmersparzulage oder die Wohnungsbauprämie einen deutlichen Zinsnachschlag erhalten. Für die Anlage der VL gilt übrigens eine Wartezeit von 7 Jahren, dann können Sie über Ihr erspartes Geld verfügen und einen neuen VL-Sparvertrag abschließen, entweder erneut über einen Bausparvertrag oder auch in einen Investmentfonds.

TIPP: Bausparverträge bieten sichere, aber niedrige Zinsen, und sind als Altersvorsorge-Sparen nicht die beste Lösung. Wollen Sie damit aber Eigentum finanzieren, sind Bausparverträge eine gängige Möglichkeit.

Abschließend sei gesagt: Mit welcher Sparform Sie fürs Alter zusätzlich ansparen, bleibt letztendlich Ihnen überlassen. Denn das Optimum gibt es nicht. Und leider ist der Einkauf einer Geldanlage auch nicht so einfach wie Gemüse oder Obst zu kaufen. Vielleicht helfen Ihnen aber die Ausführungen im folgenden Kapitel zur Besteuerung von Geldanlagen sowie in Kapitel 6 (Wo gibt's gute Beratung?), leichter zu einer Entscheidung zu kommen.

4 Unsere Muster- frauen – für wen passt was?

■ Andrea, 21 Jahre, Ausbildung zur Bauzeichnerin, im 2. Ausbildungsjahr

Andrea hat mit 19 das Abitur gemacht, ein Jahr im Ausland verbracht und im August 2004 ihre Ausbildung zur Bauzeichnerin begonnen. Nun, im zweiten Lehrjahr verdient sie bereits etwas mehr und hat sich entschlossen, ein wenig Geld für die Altersvorsorge zurückzulegen.

Was sind die besten Möglichkeiten für Andrea?

Zuerst einmal sollte sie die vermögenswirksamen Leistungen (VL) anlegen, sinnvollerweise in einen Bausparvertrag. Auf ihre Einzahlungen erhält sie neben den garantierten Zinsen – zwischen 2 und 4 Prozent, je nach Tarif – noch staatliche Zulagen (Arbeitnehmersparzulage), das versüßt die Rendite. Bereits nach 7 Jahren kann sie über das Ersparnis verfügen und den ursprünglichen VL-Vertrag einfach verlängern. Für die

Altersvorsorge – also das langfristige Sparziel – empfiehlt sich auf alle Fälle ein Riester-Vertrag. Je nach individueller Risikobereitschaft wird sie sich für einen Riester-Fonds-Vertrag entscheiden oder die Riester-Rente mit Fondsanlage wählen. Nach Beendigung der Ausbildung und Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis wird Andrea zusätzlich über die betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung nachdenken. Bei dieser Form der Altersvorsorge spart sie nicht nur Steuern, sondern sie erhält auch bessere Tarifkonditionen als bei einem privaten Vertragsabschluss.

Mit diesem Konzept wird ihre spätere Rente aus drei Säulen bestehen: der gesetzlichen Rente, der Riester-Rente und einer Betriebsrente.

■ Berit, 24 Jahre, Studentin der Kommunikations- wissenschaften

Berit wird derzeit noch von ihren Eltern finanziert. Neben dem Studium arbeitet sie bereits in einer kleinen Werbeagentur und hat durch diesen kleinen Nebenjob am Monatsende immer noch etwas übrig. Deshalb will sie schon frühzeitig etwas fürs Alter zurücklegen. Da sie aber nicht weiß, ob sie direkt im Anschluss an ihr Examen eine Festanstellung finden

wird, sind ihre Anforderungen an den Sparvertrag: flexibel und noch mal flexibel. Berit entscheidet sich für einen Investmentfonds mit einem höheren Aktien- als Rentenanteil. Die Beraterin hat ihr plausibel darstellen können, dass gerade Fondssparen für sie gut geeignet ist: Ist das Geld mal knapper, kann der Vertrag einfach ruhen und jederzeit wieder aufgenommen werden. Auch kann Berit jederzeit wieder an ihr Kapital, wenn sie es für andere Dinge benötigen würde. Berit weiß sehr wohl, dass durch die höhere Aktienbeimischung der Fondssparvertrag grundsätzlich als langfristige Anlage gedacht ist. Deshalb schafft sie sich zuerst ein kleines Finanzpolster über Festgeld und bespart erst im Anschluss den Fondsparplan. So ist sie für die Eventualitäten des studentischen Lebens gut abgesichert.

Christine, 29 Jahre, Berufseinsteigerin

Geschafft. Die erste feste Stelle, die Probezeit ist auch überstanden. Das Gehalt stimmt, Christine hat die Bafög-Schulden zur Hälfte schon zurückgezahlt. Auch die Wohnung ist soweit eingerichtet. Es stehen keine größeren Investitionen an. Also genau die richtige Zeit, sagt sich Christine, nun an die Altersvorsorge zu

denken. Christine hat an einen Betrag von 200 € gedacht, den sie aber auf verschiedene „Töpfe“ aufteilen möchte. Zuerst legt sie die VL in einen Investmentfonds an, vom Bausparvertrag ist ihr abgeraten worden. Christine verdient nämlich etwas über dem zulässigen Freibetrag, der ihr noch die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage gesichert hätte. Und mit 4 Prozent Zinsen möchte sie sich nicht zufrieden geben. Deshalb wählt sie einen Aktienfonds, den sie alle 7 Jahre auflösen kann oder auch einfach weiter besparen kann. Je nachdem wie zum jeweiligen Zeitpunkt die Kurse stehen, wird sie sich entscheiden.

Da Altersvorsorge – anders als das VL-Sparen – langfristig ausgerichtet ist, entscheidet sie sich für die betriebliche Altersvorsorge. In ihrem Unternehmen ist eine Pensionskasse vorhanden. Durch entsprechende Testberichte und Vergleiche hat sie erfahren, dass sie dadurch nicht nur Steuern spart, sondern bis 2008 auf den umgewandelten Betrag auch keine Sozialabgaben zu bezahlen hat. Unterm Strich bringt ihr dies eine Bezuschussung von 40 Prozent. Christine zahlt einmal jährlich 1.000 € vom Weihnachtsgeld, weil sie so den optimalen Steuerspareffekt ausnutzt. Weitere 75 € spart sie monatlich in einen Riester-Renten-Vertrag. Zugege-

ben, auf den ersten Blick erscheinen die Zulagen nicht ganz so lukrativ (Christine erhält für das Jahr 2005 die staatliche Grundzulage von 76 € auf ihren Sparbeitrag, im Jahr 2006 und 2007 werden es 114 € sein), doch durch die zusätzliche Steuerersparnis zahlt ihr das Finanzamt weitere 200 € zurück.

Beide Verträge kann sie entweder auf privater Basis weiter besparen oder auch ruhen lassen, wenn eventuell einmal eine Elternzeit anstehen wird. Christine sagt sich, damit ist ein Anfang getan, und mit 40 wird sie noch einmal prüfen, inwieweit ihre Altersvorsorge ausreichen wird oder nicht.

**Diana, 28 Jahre,
alleinerziehende Mutter,
2 kleine Kinder,
Diana erhält von ihrem Exmann
Unterhalt und hat einen Minijob
mit 400 € Verdienst**

Wenn Diana und Christine zusammen beim Kaffee sitzen und von den alten Zeiten reden, wird Diana manchmal ein wenig neidisch auf Christine. Eigentlich wollte sie auch ein Studium absolvieren und Karriere machen, doch dann traf sie ihren Traummann, sie heirateten und bekamen die beiden Kinder Jens und

Ann-Marie. Jens ist 7 und Ann-Marie gerade 4 Jahre alt geworden. Geschieden ist Diana auch schon, das mit dem Traummann hat sich irgendwie dann doch anders entwickelt. Diana erhält derzeit den höchstmöglichen Unterhalt von ihrem Ex-Ehemann, geht aber nebenher noch auf 400 € Basis jobben, „um mal was anderes zu sehen als Kinder, Küche, und Kapuzenpullis, die gewaschen werden müssen“, wie sie immer betont. Und außerdem will sie von dem Verdienst schon einmal etwas für die Rente beiseite legen.

Von der Regionalstelle Frau und Beruf hat sie u.a. erfahren, dass – sofern sie die Riester-Förderung in Anspruch nehmen will – es für sie besser ist, den Minijob als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit laufen zu lassen. Dann verdient sie zwar 30 € weniger monatlich, dafür werden ihr aber vollwertige Rentenzeiten gutgeschrieben. Der elegante Nebeneffekt: Ihr Minijob-Gehalt in Höhe von 4.800 € pro Jahr ist gleichzeitig Ausgangspunkt und Bemessungsgrundlage für ihre Riester-Sparbeiträge. Diana startet direkt im Jahr 2006 mit dem Riester-Vertrag, 3 Prozent vom Brutto sind als Sparbeitrag möglich. Diana müsste also insgesamt nur 144 € im Jahr zahlen, der Unterhalt wird nämlich bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Von

diesen 144 € kann sie die staatlichen Zulagen abziehen. Diana hat Anspruch auf 114 € (Grundzulage) und zweimal 138 € (Kinderzulage). Beim Aufaddieren fragt sich Diana verwundert, ob sie dann wohl noch Geld heraus bekommt? Sie erfährt bei der Beratung auf der Bank, dass für solche „Niedrig-Verdiener-Fälle“ der Gesetzgeber vom Sparer einen geringen Sockelbeitrag von 60 € verlangt. Dianas Rechnung sieht nun folgendermaßen aus: 60 € eigener Beitrag plus insgesamt 390 € Zulagen fließen auf den Riester-Vertrag, Diana erhält das Vierfache an Förderung obendrauf. Das lässt sich Diana nicht entgehen, vor allem, weil sich die Zulagen ab dem Jahr 2008 auf insgesamt 524 € erhöhen.

Sobald auch Ann-Marie in die Schule geht, will Diana zurück in ihren früheren Job als Büro-Kauffrau. Dann wird sie entscheiden, ob sie weiteres Geld für die Altersvorsorge ausgeben kann.

Emmelie, allein erziehende Mutter, Dirk und Svenja sind 8 und 13 Jahre alt, Emmelie ist Alg II-Empfängerin und hat einen Mini-job.

Bei Emmelie findet jeden Monat bereits um den 20. herum eine Krisensitzung mit ihren beiden Kindern statt. Das Geld reicht vorn und hinten nicht und sie kann ihren beiden Lieben nur selten klar machen, dass z.B. Adidas-Turnschuhe und teure modische Handys nicht drin sind. Sie erhält seit dem 1.1.2005 das neue Arbeitslosengeld II, das sind 345 € für sie selbst und zweimal 207 € für die beiden Kinder. Die Kosten für Miete und Heizung werden vom Amt übernommen. Von ihrem Minijob in Höhe von 400 € kann sie – das ist zum 1. Oktober 2005 verbessert worden – nun 160 € behalten; da sie noch Fahrtkosten geltend macht, erhöht sich Emmelies Hinzuverdienst auf 195 €. Obwohl es ihr schwer fällt, will sie dennoch schon für die Altersvorsorge sparen. Von Diana hat sie von der Riester-Förderung gehört. Emmelie geht zu ihrem Arbeitgeber und beantragt, dass ihr Minijob ab sofort als rentenversicherungspflichtiger Mini-job geführt werden soll. Damit sind leider auch auf einen Schlag jeden Monat 30 € weg (das sind die 7,5 Prozent Aufstockung der Rentenkassenbeiträge),

aber sie kann ab dem nächsten Jahr – genau wie Diana – riestern. Und unterm Strich kostet es Emmelie auch nur 60 € im Jahr, sie erhält aber ab 2006 zweimal 138 € Kinderzulage und ihre Grundzulage in Höhe von 114 €, zusammen ergibt das staatliches Geld in Höhe von 390 €. Zugegeben, das ist noch nicht so ganz viel, aber „Kleinvieh macht auch Mist“. Zu den 60 € Sockelbeitrag zahlt sie aus eigener Tasche noch einen Zehner monatlich obendrauf, das ist gerade noch drin. Emmelie hofft darauf, dass ihr Minijob in eine Teilzeit-Stelle umgewandelt wird. Dann wird sie zwar nicht sofort viel mehr Geld in der Tasche haben, aber über weitere Altersvorsorge nachdenken.

Friederike, 42 Jahre, Angestellte bei der Stadt, ihre beiden Jungs Bert und Michael sind 16 und 18 Jahre alt, Friederike lebt getrennt

Manchmal ärgert sie sich – dann auch lautstark – darüber, dass die Scheidung noch nicht durch ist. Doch auf der anderen Seite gilt es jetzt erst einmal, über die Rechtsanwälte ermitteln zu lassen, was ihr bei einer Scheidung von ihrem Mann – er ist technischer Angestellter bei der Stadt – finanziell zusteht. Und

so was dauert. Deshalb will sie auch nicht auf großzügige Finanzspritzen hoffen, sondern kümmert sich lieber selbst um ihre Altersvorsorge. Friederike ist seit ihrem 18. Lebensjahr bei der Stadt beschäftigt und hat seitdem schon viele Jahre nicht nur Rentenkassenbeiträge gezahlt, sondern auch in die Zusatzversorgung eingezahlt. Die Kontoinformation von der Rentenversicherung hat ihr eine mögliche Altersrente in Höhe von 570 € monatlich errechnet (knapp 21,83 Entgeltpunkte hat sie zusammen, multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert in Höhe von 26,13), auf die sie derzeit bauen könnte. Würde Friederike bis zum 65. Lebensjahr in gleicher Art verdienen, kämen noch einmal 28 Rentenpunkte dazu, dann würde sie mit 65 über knapp 1.300 € Altersrente verfügen. Die Startgutschrift (= die Hochrechnung der zusätzlichen Altersrente aus) ihrer Zusatzversorgungskasse – hat ihr auch schon eine mögliche Zusatzrente in Höhe von 273 € ausgerechnet.

Friederike überlegt, ob sie nicht trotzdem noch 100 € monatlich erübrigen kann, um fürs Alter vorzusorgen. Für die beiden Jungs bekäme sie bei einem Riestervertrag Kinderzulagen (2 mal 138 €) und sie selbst die Grundzulage (114 €). Sie selbst müsste zwar nur mit 660 € Eigenbeitrag jährlich auf 1.050 € (das

sind die 3 Prozent von ihrem Bruttojahreseinkommen 35.000 €) aufstocken, doch das erscheint ihr nicht ausreichend. Friederike lässt sich von ihrer Zusatzversorgungskasse beraten und erfährt, dass sie nicht nur dorthin riestern kann, sondern auch bessere Konditionen hat, nämlich eine etwas höhere Grundverzinsung. Nebenbei hört sie, dass sie bis zu 1.575 € im Jahr 2006 steuerfrei riestern kann.

Für Friederike ist die Entscheidung sofort klar, riestern über ihre Zusatzversorgungskasse. Selbst wenn absehbar ist, dass sie bald keinen Anspruch mehr auf die Kinderzulage für Michael haben wird, erscheint ihr die „Riester-Förderung“ lukrativ. Und vielleicht will Michael ja doch studieren, dann hätte sie maximal bis zum 27. Lebensjahr Anspruch auf das Kindergeld und damit auf die Kinderzulage.

Gerlinde, lebt mit Hanno ohne Trauschein zusammen. Gerlinde hat eine Tochter, Ina, 9 Jahre -, Hanno hat einen Sohn, Jörn, 14 Jahre. Gerlinde arbeitet Teilzeit mit 25 Stunden in einem Handwerksbetrieb.

Da ist sie sich ganz sicher, geheiratet wird auf gar keinen Fall. Das ging das erste Mal schon schief, und zweimal muss sie ja nicht den gleichen Fehler machen. Selbst wenn ihre beste Freundin Karin ihr laufend dazu rät, schon wegen der Rente und so. Gerlinde sorgt lieber für sich. Und das heißt: Mit der Altersvorsorge sollte sie sich auch mal so langsam beschäftigen, schließlich wird sie schon bald 40! Gerlinde geht zu ihrer Bank. Sie hat 25.000 € angespart und möchte einen Teil davon in ihre Altersvorsorge investieren. Monatlich kann sie weitere 50 € aufbringen. Die Bankangestellte rät ihr zum einen zu einer Rentenversicherung, die durch eine Einmalzahlung bedient wird und damit für Gerlinde auch bereits beitragsfrei – also bezahlt – ist. Am Ende sollen aus den 25.000 € knapp 65.000 € werden, was umgerechnet knapp 370 € monatlicher Rente entspricht. Die monatlichen Sparbeiträge – 50 € – könnten in einem Fonds angelegt werden, rät ihr die Bankberaterin. Der bringt auch im Durch-

schnitt knapp 7 Prozent pro Jahr und im Ergebnis ca. 40.000 € Auszahlung. Hört sich erst mal gut an, Gerlinde lässt die Vorschläge aber auch noch einmal durch eine unabhängige Versicherungsberatung überprüfen.

Sie erfährt, dass beide Vorschläge vom Grunde her gut sind, jedoch keinerlei staatliche Förderung berücksichtigt wurde. Der Vorschlag der Rentenversicherung durch Einmalzahlung wird aufgegriffen, durch Vergleichsberechnungen erfährt Gerlinde jedoch, dass es mindestens 5 bessere AnbieterInnen gibt. Den Fondssparplan sollte sie besser als Riester-Fondssparplan besparen, damit sie die Zulagen noch mitnehmen kann.

Weiterhin rät ihr die unabhängige Versicherungsexpertin, auch bei ihrem Arbeitgeber nach einer Betriebsrente zu fragen. Sie hätte schließlich Anspruch darauf, erfährt sie. Das wäre seit 2002 gesetzlich verankert. Gerlinde geht noch am gleichen Tag zu ihrem Chef und spricht ihn darauf an. Der informiert sie, dass er gerade dabei wäre, sich um einen Anbieter zu kümmern, denn noch in diesem Jahr soll der Rahmenvertrag mit einem großen Versicherer geschlossen werden. Ab dem kommenden Jahr werden sich dann alle Beschäftigten zur Entgeltumwandlung informieren können.

Gerlinde ist zufrieden. Sie stellt ab sofort ihre private Altersvorsorge auf drei Säulen: Riester-Fonds, private Rente und ab dem kommenden Jahr noch eine Betriebsrente. Das sollte wohl erst einmal reichen.

Ina, 38 Jahre, Berufsrückkehrerin, 2 Kinder

Ina hat ursprünglich einmal als Zahn-technikerin gearbeitet. Dann kamen die beiden Kinder, sie hat die Stelle gekündigt. Dann kam die Scheidung und der lange Streit ums Geld. Vom Unterhalt kann sie kaum leben, Ina hat immer Unterstützung vom Sozialamt erhalten, sonst hätte sie es finanziell nicht geschafft. Nun sind die beiden in einem Alter, dass Ina wieder arbeiten gehen kann und auch muss. Sie sucht eine Teilzeit-Stelle. Als Zahn-technikerin kann sie nicht mehr arbeiten, dafür hat sich in den vergangenen 15 Jahren zuviel verändert. An Rückkehr in den alten Job ist nicht zu denken. Von der Arbeitsagentur hat sie deshalb eine Maßnahme bewilligt bekommen, sie macht gerade eine achtmonatige Ausbildung zur Bürokauffrau. In dieser Zeit erhält sie Geldmittel von der Agentur, diese Zeiten sind auch für die Rente wichtig. Ina hat nicht

sehr viel Geld zur Verfügung, sie will aber unbedingt etwas für die Altersrente sparen.

Ina erfährt von ihrer Bank, dass ein Riester-Vertrag für sie derzeit eine absolut lukrative Angelegenheit ist, weil sie Anspruch auf zwei Kinderzulagen und auf eine Grundzulage hat. Zusammen sind das 390 € im Jahr 2006. Da sie auf Nummer sicher gehen will, entscheidet sie sich für einen Bank-Sparplan mit festen Zinsen.

**Karin, 43 Jahre,
Vollzeit-Beschäftigung,
verheiratet, keine Kinder**

Karin ist die beste Freundin von Gerlinde und hat selbst noch keinen prall gefüllten Versicherungsordner. Ihr berufliches Leben war in der Vergangenheit sehr bewegt und unstetig – da blieb für Versicherungen wenig Zeit und Geld. Und dabei dachte sie mit dem Studium der Sozialpädagogik nichts „falsch“ gemacht zu haben. Aber nach kurzen Beschäftigungen kamen Zeiten der Arbeitslosigkeit, dann wieder ein passabel bezahlter Job beim Sozialamt, leider befristet. Danach wieder eine längere Phase der Arbeitslosigkeit, gefolgt von einem Projekt bei einem sozialen Träger, wieder

eine Arbeitslosigkeit. Wenn Karin sich ihren Rentenbescheid anschaut, findet sie dort mehr Lücken als fortlaufende Beitragszeiten. Ihre Altersrente beläuft sich derzeit auf gerade einmal 345 €. Da sie sich sicher ist, bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage auch in Zukunft keine Lebensstellung finden zu können, will sie bei der Altersvorsorge sehr flexibel sein.

Da sie eigentlich keinen festen Vertrag mit langen Laufzeiten abschließen möchte, bleiben ihr letztlich nur zwei Alternativen: ein Fonds-Sparplan oder über die Bank zu sparen. Auf der anderen Seite will sie Steuervorteile auch nicht verschenken. Karin hat keine Kinder, und wird bei Abschluss eines Riestervertrags zwar nur 114 € Grundzulage erhalten, aber noch etliches an Steuern sparen. Warum nicht, denkt sie sich und entscheidet sich für einen Riester-Fonds mit niedrigem Aktienanteil. Schließlich will sie nicht alles auf eine Karte setzen. Sollte sie arbeitslos werden, kann sie den Vertrag ruhen lassen und bei anschließender Beschäftigung wieder besparen. Somit ist Karins Kriterium der Flexibilität für sie erfüllt.

Parallel dazu entschließt sich Karin noch für einen Rentenfonds. Karin startet mit 50 € monatlich, mit der Möglichkeit, den Sparbeitrag jedes Jahr erhöhen zu kön-

nen. Sollte sie einmal nicht so flüssig sein, kann sie die Einzahlungen unterbrechen. Sollte sie einmal dringend Geld benötigen, kann sie jederzeit an ihr Ersparnis dran. Auch bei diesem Produkt fühlt sich Karin nicht gebunden und hat die erforderliche Flexibilität.

■ Leonore, 52 Jahre, verbeamtete Lehrerin, geschieden, die beiden Kinder sind schon erwachsen

Leonore sieht ihre finanzielle Alters-Zukunft eher gelassen. Seit 28 Jahren ist sie schon als Beamtin tätig, wenn sie es bis zu ihrem 65. Lebensjahr mit den Schülern aushält – und diese mit ihr, grinst sie innerlich – dann hat sie 41 Beamtenjahre hinter sich. Und damit auch Anspruch auf eine ordentliche Pension, nämlich 75 Prozent ihrer Bezüge der letzten drei Dienstjahre als Beamtin. Stopp, da war doch was! Stimmt, drei Jahre war sie insgesamt beurlaubt wegen der Kinder, die drei Jahre muss sie abziehen. Trotzdem hat Leonore Glück gehabt und damit eine gute Pension zu erwarten. Anders als ihre jüngeren Kolleginnen – diese werden maximal 71,75 Prozent erreichen und vermutlich länger und mehr Stunden arbeiten müssen. Leonore macht sich auch keine

Gedanken um die Steuern im Alter. Beamte mussten schon immer Steuern auf ihre Altersbezüge bezahlen, die hat sie in ihre Berechnungen schon einkalkuliert. Auch dass sie die private Krankenversicherung weiter bezahlen muss. Auch die Scheidung ist damals unproblematisch verlaufen, beide hatten sich darauf geeinigt, keinerlei Ansprüche gegeneinander zu stellen. So hat auch kein Versorgungsausgleich stattfinden müssen, ihr Exmann hatte im Übrigen als Beamter das gleiche Einkommen wie sie. Da gab's keine Anwartschaften zu verteilen.

Doch Leonore hat ihrer Freundin Michelle geraten, noch ein paar Euro monatlich zu sparen.

■ Michelle, 51 Jahre, Angestellte, Single, guter Verdienst, keine Kinder

Michelle ist in einer großen Kanzlei als Office-Managerin tätig, früher nannte man das ganz altbacken Bürovorsteherin, erklärt sie Leonore gern. Da Michelle für viele Sekretärinnen und Anwaltsgehilfinnen verantwortlich ist, auch die Ausbildung der Azubis mit betreut, hat sie ein entsprechendes Gehalt. Als Single langt jedoch der Fiskus jeden Monat ordent-

lich zu, auch die hohen Sozialabgaben tragen dazu bei, dass ihr monatlich von ihrem Brutto immer nur gut 56 Prozent an Netto bleiben. Die letzte Konto-Information der Rentenversicherung haben ihr knapp 1.400 € Rente hochgerechnet. Derzeit verfügt sie über knapp 1.900 € netto. Michelle will es aber im Alter nicht unbedingt schlechter haben als jetzt. Also gilt es, knapp 500 € Lücke aufzufangen und ab sofort ordentlich zu sparen. 200 € monatlich sind drin, auch hat Michelle ein kleines Vermögen von ca. 80.000 € in den letzten Jahrzehnten zusammengespart. Das will sie zum Teil in die Rente investieren.

Eine unabhängige Finanzexpertin schlägt ihr Folgendes vor: Über ihren Arbeitgeber monatlich die 200 € in eine Betriebsrente zu investieren, dabei spart sie Steuern und auch noch ein paar Sozialabgaben. Hochgerechnet auf die nächsten 13 Jahre erreicht Michelle damit ein Kapital von knapp 40.000 € incl. Zins und Zinseszins. Daraus kann sie wiederum an die 200 € Rente erwarten. Fehlen noch 300 €, um die Lücke zu füllen. Dafür braucht sie 50.000 €, die – verrentet – 300 € monatliche Rente bringen. Prima, denkt sich Michelle, die 50.000 € habe ich ja schon längst zusammen. Michelle läßt die 80.000 € unverändert in dem

Rentenfonds, daraus erzielt sie nämlich eine regelmäßige durchschnittliche Rendite von 6 Prozent.

Michelle fragt weiter nach. Was passiert denn, wenn ich vorzeitig aufhören muss, weil ich gekündigt werde? Die Finanzexpertin beruhigt sie und rät ihr, sich erst zu diesem Zeitpunkt um das Problem zu kümmern. Schließlich gebe es Freibeträge fürs Vermögen und die Betriebsrente sei pfändungs- und anrechnungsfrei.

Michelle hat damit ihre Altersvorsorge auf drei Säulen stehen: die gesetzliche Rente, eine Betriebsrente durch Entgeltumwandlung und ihr privates Sparvermögen. Mit diesem Finanzpolster kann sie erst einmal beruhigt in die Zukunft blicken.

5 Und was ist mit den Steuern?

Im Januar 2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Damit ist Geldvermehrten und Altersvorsorge noch stärker als bisher mit dem Thema „Finanzamt“ verbunden. Es gibt in Deutschland keine einzige Form der Geldanlage, die steuerfrei ist, aber viele, die steueroptimiert sind.

Das Alterseinkünftegesetz

Doch schauen wir uns zuerst einmal die neuen Steuerregeln an, die ab Januar 2005 gelten. Unter dem Begriff „Alterseinkünftegesetz“ hat der Gesetzgeber eine schrittweise Besteuerung der Rente eingeführt. Hintergrund dieser Neuregelung war die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichbehandlung von Beamten-Pensionen und gesetzlichen Renten. Auf Pensionen mussten schon immer Steuern gezahlt werden, auf die gesetzlichen Renten erst ab einem gewissen (hohen) Einkommen. Damit ist es nun vorbei. Für alle, die seit 2005 und später in Rente gehen, wird die Rente vom Rentenzahlungsbeginn an besteuert. Beginnend bei 50 Prozent

Besteuerung im Jahr 2005 erfolgt eine stufenweise – in Zwei-Prozent-Schritten – ansteigende Besteuerung bis auf 80 Prozent. Anschließend geht es dann in Ein-Prozent-Schritten bis auf 100 Prozent (im Jahr 2040) hoch. Wer also im Jahr 2015 in Rente geht, für den sind bereits 70 Prozent der Rente voll steuerpflichtig. Wer im Jahre 2025 den Ruhestand beginnt, für den zählen bereits 85 Prozent der Rente zum steuerpflichtigen Einkommen. Der zum Rentenbeginn so ermittelte Freibetrag (im Jahr 2015 sind das in unserem Beispiel 30 Prozent, im Jahre 2025 nur noch 15 Prozent) bleibt dauerhaft bestehen. Für Rentenerhöhungen gelten jedoch die höheren Steuersätze.

Hier ein Beispiel:

Eine Erzieherin geht 2015 in Rente und erhält 950 € Rente. Davon sind 70 Prozent voll steuerpflichtig, macht 665 €. Der so ermittelte Freibetrag beläuft sich auf 285 € (950 € minus 665 €). Wird im darauf folgenden Jahr die Rente um 2 Prozent angepasst, also um 19 € auf 969 €, muss sie schon 684 € versteuern (969 € minus 285 €). Über jede Rentenerhöhung freut sich also das Finanzamt mit.

Nicht neu ist übrigens, dass die Steuer nicht nur auf die gesetzliche Rente, sondern auch auf alle anderen Renten fällig wird. Also auch auf eine Betriebsrente

aus Entgeltumwandlung, auf die zusätzliche Rente aus der Zusatzversorgungskasse, Renten aus Versorgungswerken der freien Berufe (wie z.B. Rechtsanwältinnen, ÄrztInnen, ArchitektInnen) und der Riester oder Rürup-Rente.

Zum Ausgleich für die Steuerlast im Alter stellt der Gesetzgeber im Gegenzug die „Beiträge zur Alterssicherung“ schrittweise steuerfrei. Seit dem Jahr 2005 dürfen 60 Prozent der Rentenbeiträge bis zum Höchstbetrag von 20.000 € jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden – im Jahr 2006 sind das also maximal 12.400 €. Der Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Jahren schrittweise um jeweils 2 Pro-

zent, bis dann im Jahr 2025 die hundertprozentige Absetzbarkeit erreicht ist. Die Tabelle unten macht es deutlich.

Aufgepasst: Auch der bislang steuerfreie Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung wird in voller Höhe berücksichtigt! Dadurch wird der Freibetrag enorm gekürzt.

Ein Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin verdient 30.000 € jährlich, die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 19,5 Prozent betragen 5.850 €. Steuerlich wirksam sind 12.400 €. Die Arbeitnehmerin kann 6.550 € für private Vorsorge ausgeben.

Jahr	Für ArbeitnehmerInnen sind Rentenbeiträge abzugsfähig bis	Für NeurentnerInnen beträgt der steuerpflichtige Teil der Rente
2005	60 %	50 %
2010	70 %	60 %
2015	80 %	70 %
2020	90 %	80 %
2025	100 %	85 %
2030	100 %	90 %
2035	100 %	95 %
2040	100 %	100 %

Kommen wir nun zu den Produkten, die Sie oben kennen gelernt haben und deren steuerliche Behandlung:

Die kapitalbildende Lebensversicherung

- Die herkömmliche klassische kapitalbildende Lebensversicherung zahlte das Kapital am Ende der Laufzeit steuerfrei aus, sofern eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren eingehalten worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur noch für Verträge, die bis einschließlich 31.12.2004 geschlossen wurden und irgendwann in der Zukunft zur Auszahlung kommen. Nur noch bei diesen „Altverträgen“ ist das ausgezahlte Geld auch wirklich steuerfrei. Wird der Geldbetrag nun angelegt, müssen die Erträge daraus jedoch wieder mit einem – allerdings – reduzierten Steuersatz von 18 Prozent versteuert werden. Erträge können Zinsen sein, Ausschüttungen aus einem Fonds, selbst wenn das Kapital in eine sofort beginnende Rente eingezahlt wurde, beinhaltet diese Rente einen Ertrag. Für Neuabschlüsse – also seit dem 1.1.2005 – gilt: Die Hälfte des Ertrages muss bei der Auszahlung versteuert werden. Als Ertrag gilt der Unterschied zwischen Ihren

Einzahlungen und dem Gesamtkapital. Die 50-Prozent-Besteuerung gilt jedoch nur, wenn der Vertrag eindeutig der Altersvorsorge dient, also mindestens 12 Jahre und z.B. bis zum 60. Lebensjahr oder länger läuft. Wird eine Versicherung, nach neuen Regeln abgeschlossen, aber schon zum 55. Lebensjahr fällig, muss der komplette Ertrag versteuert werden.

Nur für schon bestehende Verträge gilt, dass die Beiträge – seit 2004 jedoch nur noch zu 88 Prozent – als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten SparerInnen den steuerlichen Sonderausgabenabzug bereits durch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ausgeschöpft haben. Für Neuabschlüsse ab 2005 gilt: Die Beiträge werden vom Finanzamt überhaupt nicht mehr als Sonderausgaben anerkannt. Bei Fragen, was sich aus steuerlichen Gründen noch absetzen lässt, hilft Ihnen entweder das Finanzamt oder ein/e SteuerberaterIn weiter.

Die private Rentenversicherung

- Die herkömmliche private Rentenversicherung verfährt genauso: Die monatliche Rente wird steuerfrei gezahlt,

unter der gleichen Voraussetzung, dass eine Ansparphase (= Laufzeit, der Fachbegriff dafür ist „Aufschubzeit“) von mindestens 12 Jahren vereinbart wurde. Für die Ansparphase (Aufschubzeit) gilt das oben Gesagte (s. kapitalbildende Lebensversicherung).

Die Produkte mit Riester-Förderung

- Alle Altersvorsorge-Sparprodukte mit Riester-Förderung unterliegen der so genannten nachgelagerten Besteuerung. Das bedeutet ganz konkret, dass die Beiträge in die Riester-Produkte zwar aus dem Netto-Einkommen (also aus bereits versteuertem Einkommen) gezahlt werden, aber durch die Zulagen-Förderung steuerlich gesponsert sind (s. S. 19f). Deshalb muss die zukünftige private Riester-Rente wiederum voll versteuert werden. Denken Sie also bitte daran, Ihre Riester-Beiträge immer in der Steuererklärung mit anzugeben: Im Jahr 2006 können maximal 1.575 € steuerwirksam gezahlt werden, und ab dem Jahr 2008 sogar 2.100 €.

Die Fondsgebundenen Tarife

- Beiträge in Fondsgebundene Tarife können in der Ansparphase auf gar keinen Fall als Sonderausgaben angesetzt werden, dafür ist die Anzahlleistung, wenn sie als einmalige Kapitalsumme erfolgt, steuerfrei – auch hier wieder eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren vorausgesetzt. Erfolgt die Auszahlung als Rente, wird nur der Ertragsanteil der Rentenzahlung steuerpflichtig, das sind bei Rentenbeginn mit 65 Jahren 18 Prozent der Monatsrente.

Die Fondssparpläne

- Reine Fondssparpläne werden steuerlich in der Ansparzeit nicht begünstigt. Alle Erträge, die erwirtschaftet werden, müssen versteuert werden, sobald der Sparer-Freibetrag (seit 2004: 1.370 € Singles / 2.740 € Ehegatten zuzüglich Werbungskostenpauschale in Höhe von 51 € / 102 €) überschritten wird. Die Geldinstitute erstellen einmal jährlich eine Aufstellung, welche Erträge – aus Aktienverkäufen, aus Dividendenzahlungen, aus Zinsen, aus Mieterträgen, etc. –

erwirtschaftet wurden und wie viel davon jeweils steuerfrei bzw. steuerpflichtig ist.

Die Banksparpläne

- Zinserträge sind steuerpflichtig – das gilt auch für den klassischen Banksparplan. Sofern der steuerliche Freibetrag (seit 2004: 1.370 € Singles / 2.740 € Ehegatten) überschritten wird, werden entsprechend des jeweiligen persönlichen Steuersatzes Steuern auf die Erträge fällig.

Der Bausparvertrag

- Und das gilt auch für den Bausparvertrag, der ja nichts anderes ist als ein Festzins-Sparen.

Bedenken Sie bitte, dass sich auch Steuergesetze ändern können. Das alles macht es nicht gerade einfach, die steuerlichen Konsequenzen einzelner Vorsorgeentscheidungen zu überblicken. Da sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auch die Steuersätze möglicherweise noch ändern können, ist eine eindeutige Empfehlung an dieser Stelle leider nicht möglich.

TIPP: Lassen Sie sich nicht nur von steuerlichen Möglichkeiten blenden, wenn es darum geht, Geld fürs Alter zu sparen. Achten Sie immer auch darauf, was Sie sich in den nächsten Jahren leisten können. Lebenssituationen wie auch Steuergesetze ändern sich zuweilen, so dass dann auch Sparverträge angepasst werden müssen.

6 Wo gibt's gute Beratung?

Nun haben Sie eine Menge über die verschiedenen Möglichkeiten (Produkte) erfahren, um im Alter materiell abgesichert zu sein. Doch an wen wenden Sie sich am besten?

Die einzelnen Produkte, wie z.B. private Rentenversicherung, Investmentfonds, Riester-Altersvorsorgeprodukte, etc. kaufen Sie ganz herkömmlich bei Versicherungen und Banken/Geldinstituten. Die Vertriebswege der Versicherer sind vielfältig: Von der Ein-Firmen-Vertretung (d.h. es kann nur eine Gesellschaft angeboten werden) über so genannte Mehrfach-AgentInnen bis hin zu MaklerInnen, die die größte Produktauswahl haben. Seit vielen Jahren arbeiten die Geldinstitute auch mit Versicherern zusammen, so dass es heute nicht mehr ungewöhnlich ist, bei einer Sparkasse auch eine private Fondsgebundene Rentenversicherung angeboten zu bekommen. Doch aufgepasst! Ihre Hausbank wird Ihnen vermutlich nur die hauseigenen Fonds und die hauseigene Versicherung anbieten. Gerade für den Kauf von Investmentfonds ist das sehr ärgerlich,

weil Sie keine Beratung zu fremden Fonds erhalten und darüber hinaus viele Geldinstitute einen höheren Preis verlangen, wenn Sie fremde Fonds über Ihre Hausbank kaufen wollen.

Warum ist das so? Nur auf die hauseigenen Produkte sind die Berater geschult und nur darauf erhalten sie entsprechende Vergütungen. Von neutraler Beratung kann hier leider keine Rede sein.

Möchten Sie sich zuerst einmal selbst informieren, bleibt es Ihnen nicht erspart, die ein oder andere Broschüre, Zeitschrift, oder Zeitung zu lesen. Auch das Internet ist inzwischen zu einer guten Informationsquelle geworden, ebenso ist es sinnvoll, Börsennachrichten zu hören und sich mit Wirtschaftsdaten vertraut zu machen.

Gute Beratung ist immer neutral und unabhängig. Nur wenn nicht an den Produkten selbst verdient wird, können Sie davon ausgehen, objektive Informationen zu erhalten. Das bedeutet konkret: Beratung gegen Geld – gegen Honorar.

Kriterien für eine gute Beratung:

- Wird Ihnen das Produkt so einfach und nachvollziehbar erklärt, dass Sie auch wirklich verstanden haben, was Sie da kaufen sollen?
- Werden Ihnen die vielen Fachbegriffe erklärt?
- Werden Sie auf Vorteile, aber auch auf die eventuellen Nachteile hingewiesen?
- Werden Ihnen Alternativen vorgestellt oder nur ein Produkt?
- Wie flexibel sind die Produkte? Können Sie – bei veränderten Lebenssituationen – das Produkt ohne Kosten und Gebühren anpassen?
- Werden Ihnen auch die Kosten und Gebühren dargestellt?
- Haben Sie nach der Erstberatung ausreichend Zeit, sich noch einmal Gedanken zu machen?

Nur Mut! Es gibt tatsächlich gute Beratung auf dem weiten Feld des Versicherungsvertriebes und der Bankprodukte. Zukünftig – so will es nämlich eine EU-Vermittler-Richtlinie, die seit Anfang

2005 bereits umgesetzt sein sollte – müssen sich VersicherungsverkäuferInnen und FinanzdienstleisterInnen aller Art ausweisen: für wen sie tätig sind, dass sie geschult sind, dass sie eine Versicherung für den Fall einer Falschberatung haben, etc. Zukünftig wird Beratung auch dokumentiert werden müssen, das bedeutet, dass Sie ein Beratungsprotokoll ausgehändigt erhalten, in dem notiert wird, aus welchem Anlass Sie beraten wurden und welche Empfehlung ausgesprochen wurde. Selbst wenn die EU-Vermittler-Richtlinie noch nicht bundesweit umgesetzt ist, so verwenden doch schon viele VermittlerInnen, vor allem MaklerInnen, die entsprechenden Vorschläge.

Zu einer guten Beratung gehört heute aber schon, dass Sie über Ihr gesetzlich verankertes Widerrufsrecht informiert werden:

- Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages können Sie Ihren Antrag widerrufen (geregelt in § 8 Abs. 5 VVG – Gesetz über den Versicherungsvertrag). Darauf müssen Sie schriftlich hingewiesen werden, z.B. im Antragsformular oder durch ein gesondertes Druckstück. Fehlt

diese Belehrung, können Sie noch innerhalb des ersten Monats ab Zahlung des Erstbeitrags zurücktreten.

- Ein Parallel-Recht dazu ist das Widerspruchsrecht, geregelt in § 5 a VVG. Bis 30 Tage nach Erhalt der Police und der gesamten Versicherungsunterlagen – beinhaltend eine Verbraucherinformation – können Sie ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Oder anders ausgedrückt: Sie haben insgesamt zweimal die Gelegenheit zu sagen: „ich hab`s mir doch anders überlegt“. Aufgepasst: auch hier gibt's kleine Tücken. Selbstständige und FreiberuflerInnen sind Vollkaufleute und haben dieses Recht nicht.

Woran erkennen Sie schlechte Beratung?

- Es wird rhetorischer Druck ausgeübt.
- Sie sollen die Adressen von Bekannten und Verwandten benennen.
- Das Antragsformular „verschwindet“ beim Vermittler, Sie wissen gar nicht was Sie unterschrieben haben.

- Sie erhalten keinerlei Vorausberechnungen, sondern lediglich „wilde Fantasie-Entwürfe“ über fantastische Renditen.
- Es findet keine individuelle Bedarfsermittlung statt, Sie erhalten stattdessen ein Produkt „von der Stange“.

Bedenken Sie bitte zwei Dinge: Provisionen und andere Kosten schmälern Ihre Rendite. Durch den Kauf eines Produktes wird immer automatisch eine Provisionszahlung ausgelöst. Sei es nun ein Bausparvertrag, eine riesterfähige Rentenpolice oder der Fondssparplan: im Vertrieb fließen an VermittlerInnen immer – entweder direkt oder indirekt – Provisionen, die Sie durch Ihre Beiträge indirekt bezahlen. Die Höhe dieser Provisionszahlungen können Sie auch nicht durch Verhandeln beeinflussen, sie sind intern festgelegt. Da aber hohe Provisionszahlungen automatisch die Rendite eines Sparvertrages mindern, sollten Sie zu alternativen Lösungen greifen. Dort kaufen, wo es preiswerter ist, den Discount-Gedanken für die Geldanlage konsequent umsetzen.

Wie könnte das aussehen? Untersuchungen haben ergeben, dass die so genannten Direktversicherer (also die Gesellschaften, die gänzlich ohne VertreterIn-

nen arbeiten) durch die niedrigeren Verwaltungs- und Abschlusskosten für die VerbraucherInnen lukrativere Verträge bereithalten können. Auch die Direktbanken arbeiten mit einem minimalen Verwaltungsaufwand und vor allem gänzlich ohne Repräsentation, das bedeutet für Sie: Vorteil in der Rendite. Auch Discount-Brokerage, also Wertpapierhandel zu Discount-Preisen ist inzwischen den Deutschen kein Fremdwort mehr, weil die Kosten für einen Auftrag, sei es nun eine Aktien-Order oder ein Fondssparplan auch hier deutlich niedriger liegen.

TIPP: Wirklich unabhängige Informationen halten die Verbraucherzentralen für Sie bereit, wenn es um eine allgemeine Übersicht über den Markt geht. In den Beratungsstellen vor Ort können Sie auch eine persönliche und individuelle Versicherungsberatung gegen eine geringe Gebühr erhalten. Eine Vermittlung von Produkten findet auf gar keinen Fall statt.

Beratung gegen Gebühr erhalten Sie auch bei den gerichtlich zugelassenen VersicherungsberaterInnen, die auch nicht verkaufen, sondern – wie die MitarbeiterInnen der Verbraucherzentrale – beraten. Die Adressen finden Sie im

Internet auf der Homepage des Bundesverbandes der Versicherungsberater e.V. (www.bvwb.de).

Eine Alternative können freie MaklerInnen sein, die Ihnen letztendlich alle Produkte des Marktes, also alle Versicherungen und/oder alle Fonds vermitteln können. Klar, auch hier wird Geld verdient, wenn Sie aber dafür eine ausgezeichnete Beratung erhalten und das Produkt deswegen nicht teurer ist, warum nicht.

Und für unabhängige und neutrale Informationen zum Thema gesetzliche Rente wenden Sie sich bitte an die jeweiligen offiziellen Beratungsstellen der Rentenversicherung (Adressen s. Kapitel 7).

Bitten Sie Ihre/n FinanzberaterIn, den Fragebogen auf der folgenden Seite auszufüllen. Nur so erfahren Sie nämlich, wer vor Ihnen sitzt. Seriöse VermittlerInnen werden keine Probleme damit haben, ihre Karten offen auf den Tisch zu legen.

Fragebogen für FinanzberaterInnen

Name:

.....

Name des Büros:

.....

Fachliche Qualifikation:

.....

.....

Ausbildung zum/r Bank- oder Versicherungskaufmann/-kauffrau

Ja Nein

Sonstige abgeschlossene Ausbildung:

.....

.....

.....

Umfang der Tätigkeit:

Hauptberuflich: Ja Nein

Nebenberuflich: Ja Nein

Status:

MaklerIn (freie Produktauswahl aus dem gesamten Markt): Ja Nein

EinfirmenvertreterIn: Ja Nein

MehrfachagentIn: Ja Nein

Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

.....

.....



7 Adressen und nützliche Tipps

Beratung zum Thema Rente erfolgt durch die Versicherungsämter und Versicherter-Ältesten. Auskunft erhalten Sie durch die Versicherungsämter bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Selbstverständlich erfolgt die Beratung auch durch die Rentenversicherungsträger direkt. Seit Oktober 2005 haben sich die unterschiedlichen Träger zusammengeschlossen: Unter dem Dach der **Deutschen Rentenversicherung** sind nun die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die Bundesknappschaft und die Landesversicherungsanstalten (LVA) vereint und gemeinsam tätig.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin,
Tel.: (030) 8 65-1,
www.driv-bund.de, drv@drv-bund.de

Über das Internet erhalten Sie ausführliche Hinweise über die nächstgelegenen Beratungsstellen. Regionale Verbraucherzentralen in Ihrer Nähe finden Sie ebenfalls über das Internet.

Verbraucher-Zentrale,

www.verbraucherzentrale.info
Am einfachsten klicken Sie auf das jeweilige Bundesland. Hier finden Sie dann einen weiteren Hinweis auf die Adressen der Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

Broschüren und Informationsmaterial zum Thema Rente und weitere Informationen zur Riester-Rente wie auch zur betrieblichen Altersvorsorge erhalten Sie auch beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Referat Information,

Publikation, Redaktion
Postfach 500, 53105 Bonn
Tel.: (0800) 15 15 15-0
www.bmgs.de, info@bmas.bund.de

Regionalstellen Frau und Beruf in NRW:

Die Regionalstellen Frau und Beruf sind Ansprechpartnerinnen für Frauen bei Fragen im Zusammenhang mit Berufswahl, Wiedereinstieg, Qualifizierung, Existenzgründung und Chancengleichheit im Betrieb. Einige bieten zusätzliche Informationen und Broschüren zum Thema Rente.

Die Adressen aller Regionalstellen Frau und Beruf in NRW finden Sie im Internet unter **www.frau-und-beruf-nrw.de**

8 Literaturtipps

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die Ihnen einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Geldanlage geben können.

Die Riester-Rente. Planungshilfen, Finanzierungsformen, Fördermöglichkeiten, Vorsorge im Betrieb.
Hrsg.: Verbraucher-Zentrale NRW e.V.
1. Auflage, Januar 2005, ISBN 3-933705-75-4

Private Altersvorsorge. Gezielt absichern in jeder Lebensphase.
Hrsg.: Stiftung Warentest, Berlin
Verbraucher-Zentrale NRW e.V.
4. aktualisierte Auflage, 2004,
ISBN 3-933705-65-7

Helma Sick, Wie frau sich bettet.
Wege zum Wohlstand im Alter.
Piper Verlag GmbH, München,
4. Auflage Dezember 1999
ISBN 3-492-22864-X

Helma Sick, frau und geld.
Ein Finanzratgeber.
Piper Verlag GmbH, München,
Aktualisierte Neuauflage Mai 2000
ISBN 3-492-23012-1

Stephan Rotthaus, Grüne Geldanlagen. Ökologisch und ethisch bewusst investieren.
Falken Verlag, 2001,
ISBN 3-8068-2772-9

Bodo Schäfer und Carola Ferstl, Geld tut Frauen richtig gut.
Der ultimative Finanzratgeber für Frauen.
mvg-Verlag Taschenbucherstausgabe,
10/2005, ISBN 3-453-21184-7

Svea Kuschel, Geld steht jeder Frau.
München, Hugendubel-Verlag März 2001,
ISBN 3-7205-2215-6

Imtraut Potkowski, Judith Rauch, Andrea Sauter, Die Dagobertas.
Frauen erobern die Welt des Geldes.
Deutsche Verlags Anstalt Stuttgart, 2001,
ISBN: 3-421-05560-2

Carola Ferstl, Mein Börsenbuch.
Wie der Aktienmarkt wirklich funktioniert
Econ Verlag, München 2001,
ISBN: 3-430-12797-1

André Kostolany, Kostolanys Börsenseminar. Sonderausgabe.
Für Kapitalanleger und Spekulanten.
Econ Verlag, München 2002
(Leider nicht mehr lieferbar. Sicherlich in guten Bibliotheken und Buchereien erhältlich.)

Und **welche Zeitschriften und Zeitungen** sind interessant für Sie? An erster Stelle zu empfehlen ist **Finanztest**, herausgegeben von der Stiftung Warentest. Sie erscheint monatlich und enthält gute Tipps rund ums Geld und die Versicherungen. Wenn Sie in großen ausgewählten Zeitschriften-geschäften einmal stöbern, finden Sie noch **Capital, DM, Börse-online, Finanzen, Das Wertpapier, Wirtschaftswache, Der Aktionär** und viele andere Zeitschriften. An Tageszei- tungen und Wirtschaftszeitungen sind empfehlenswert die **FAZ**, die **Financial Times** Deutschland, das **Handelsblatt**, die **Süddeutsche Zeitung** und die **Börsenzeitung**. Sie enthalten die Kurs- daten der Aktien, die Tageswerte der In- vestmentfonds sowie eine Übersicht der Börsengehandelten Wertpapiere, darüber hinaus auch Performancevergleiche (= Hitlisten der Fonds).

Auch das Internet ist eine Fundgrube.

Grundlegende und umfassende Informationen zum Thema Alters- sicherung finden Sie unter **www.infonetz-altersvorsorge.de**

Nachfolgend eine Auswahl weiterer interessanter Web-Seiten zur Geldanlage:

Bundesverband Deutscher Investment- Gesellschaften e.V. **www.bvi.de** (monatliche Statistiken zur Wertent- wicklung von Fonds)

Rendite-Hitlisten
www.cortalconsors.de
www.infos.com

Online-Broker Consors
www.cortalconsors.de

Direkt Anlage Bank AG
www.ing-diba.de
www.dab-bank.com

Weitere empfehlenswerte Buchtipps und Adressen finden Sie in den jeweiligen Büchern und Broschüren.

Glossar

Altersvorsorgeprodukt Damit sind die Sparprodukte angesprochen, die durch die Riester-Förderung seit dem 1. Januar 2002 zum zusätzlichen Aufbau einer privaten Altersvorsorge angeboten werden und besonders gefördert werden, entweder durch Zulagen und/oder Steuervorteile. Diese Sparprodukte unterliegen ganz bestimmten Kriterien, was die Form der Geldanlage wie auch die spätere Auszahlung als Rente betrifft (s. Kapitel 2, Riester-Förderung).

Aktie Mit einer Aktie ist ein Anteilsschein am Grundkapital einer Aktiengesellschaft gemeint. Mit dem Aktienkauf werden verschiedene Rechte gekauft, hier die wichtigsten auf einen Blick: das Recht auf Dividende (Gewinnausschüttung), das Recht auf Information, Stimmrecht auf der Hauptversammlung und Anteil am Erlös im Falle einer Betriebsliquidation. Mit Aktien langfristig Geld verdienen – das ist verführerisch und riskant zugleich. Aktien sind Zukunftswerte, unterliegen an der Börse einem ständigen Auf und Ab und sollten von daher nur als langfristige Form der Geldanlage gesehen werden.

Aktueller Rentenwert Der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus dem Durchschnittsentgelt (zur Höhe: siehe weiter unten) entspricht. Der aktuelle Rentenwert ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Rentenformel. Der Wert verändert sich fast jedes Jahr, weil er der Lohnentwicklung folgt. Derzeit (2006) beträgt er 26,13 € in den alten Bundesländern. Oder anders ausgedrückt: wer durchschnittlich verdient, erhält durch seine Rentenversicherungsbeiträge eine Anwartschaft auf 26,13 € monatliche Altersrente.

Anrechnungszeiten Das sind Zeiten, die rentenrechtlich berücksichtigt werden, also rentensteigernd wirken, obwohl keine Beiträge gezahlt worden sind. Anrechnungszeiten sind z.B. Zeiten, in denen Versicherte

- arbeitsunfähig waren und Krankengeld erhalten haben,
- wegen Schwangerschaft in der Mutterschutzfrist nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig waren,
- arbeitslos gemeldet waren.

Aufwertung von Kindererziehung Erziehungspersonen, die in den auf die drei Jahre Kindererziehungszeit folgenden sieben Jahren erwerbstätig sind, werden bei der Berechnung der Altersrente „aufgewertet“, dahingehend, dass der persönliche Verdienst um die Hälfte

aufgestockt wird, maximal bis zum Durchschnittsentgelt. Einzelheiten erfahren Sie bei den Rentenberatungsstellen.

Beitragsbemessungsgrenze Sie ist die Obergrenze, bis zu der vom Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt) Beiträge an die Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Sie liegt im Jahr 2006 bei 5.250 € monatlich (alte Bundesländer).

Beitragszeiten Das sind die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten zur Ermittlung Ihrer zukünftigen Altersrente. Was Ihre Beiträge „wert“ sind, wird folgendermaßen ermittelt: Ihr jeweiliger Verdienst wird ins Verhältnis zum Durchschnittseinkommen gesetzt, das einem Entgeltpunkt entspricht. Sie erhalten dementsprechend mehr oder weniger als einen Entgeltpunkt, wenn Sie in einem Jahr mehr oder weniger als der Durchschnitt verdient haben.

Berücksichtigungszeiten Das sind Zeiten, die rentenrechtlich von Bedeutung sind

- für die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente
- für die Aufrechterhaltung von Ansprüchen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- bei der Aufwertung von Kindererziehung.

Berufsunfähigkeit siehe Erwerbsminderung

Betriebliche Altersvorsorge Seit dem 1. Januar 2002 haben ArbeitnehmerInnen einen gesetzlichen Anspruch darauf, über Entgeltumwandlung Beiträge in die betriebliche Altersvorsorge zu leisten. Diese Leistungen können neben einer zusätzlichen Altersrente auch Leistungen an Hinterbliebene oder wegen Invalidität umfassen. Die betriebliche Altersvorsorge soll die Renten aus der gesetzlichen Rentenkasse ergänzen und aufstocken. Beiträge in die betriebliche Altersvorsorge werden steuerlich gefördert, bis zum Jahr 2008 in einzelnen Fällen sogar von den Sozialabgaben befreit (s. Kapitel 2, Das neue Betriebsrentengesetz).

Durchschnittsentgelt Das ist der durchschnittliche Wert des Verdienstes aller Rentenversicherungspflichtigen. Für das Jahr 2005 betrug er 2.464 € monatlich.

Entgeltpunkte Das sind beitragsbezogene Bestandteile bei der Rentenberechnung. Das Durchschnittsentgelt entspricht einem Entgeltpunkt, verdienen Sie mehr oder weniger, erhalten Sie

einen entsprechend höheren oder niedrigeren Entgeltpunkt. Die Beitragsbemessungsgrenze ist die Obergrenze, daraus ergibt sich für die Berechnung der Altersrente ein maximaler Entgeltpunkt von 2,13 (Berechnung: 5.250 € geteilt durch 2.464 € ist 2,13).

Entgeltumwandlung Das betrifft die betriebliche Altersvorsorge und bedeutet, dass Lohn- oder Gehaltsbestandteile in Beiträge für einen Vertrag zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden. Sie können monatlich oder auch z.B. einmal jährlich umwandeln, Einzelheiten dazu erfahren Sie bei der Personalvertretung Ihres Betriebes, oder sind per Tarifvertrag geregelt (s. Kapitel 2, Das neue Betriebsrentengesetz).

Erwerbsminderung Die bisherige Berufsunfähigkeitsrente wurde mit Januar 2001 für alle gesetzlich Versicherten abgeschafft und ersetzt durch die neu geschaffene Erwerbsminderungsrente. Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente hat, wer nicht mehr in der Lage ist, drei Stunden täglich zu arbeiten. Die halbe Erwerbsminderungsrente bekommt, wer noch zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten kann. Keine Rente erhält, wer noch mindestens 6 Stunden täglich

arbeiten kann. Maßstab für das Restleistungsvermögen ist dabei jede nur denkbare – also auch weniger anstrengende oder qualifizierte – Tätigkeit.

Förderfähigkeit Wer seit dem 1. Januar 2002 die Riester-Förderung in Anspruch nehmen möchte, muss die Beiträge in förderfähige Produkte einzahlen, um die entsprechenden Zulagen oder Steuervorteile nutzen zu können. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat weit über 3.500 Produkte mit einem Zertifikat versehen, daran erkennen Sie, ob ein Altersvorsorgeprodukt förderfähig ist (s. Kapitel 2, Die Riester-Förderung).

Fondssparverträge Das sind Sparverträge, in denen Ihre Gelder in einen Investmentfonds einfließen. Investmentfonds können Sie nach unterschiedlichen Schwerpunkten auswählen, risikoreichere (z.B. Aktienfonds) oder risikoärmere (z.B. Wertpapierfonds oder Immobilienfonds). Fondssparpläne können Sie monatlich besparen oder auch in anderen Teilraten. Informationen erhalten Sie bei allen Geldinstituten.

Investmentfonds Unter dem Oberbegriff Investmentfonds verbergen sich viele unterschiedliche Typen von Fonds. Das Prinzip, die Idee ist einfach: Viele Spare-

rInnen zahlen ihr Geld in einen gemeinsamen Topf ein, dieses Vermögen wird von professionellen FondsmanagerInnen verwaltet und vermehrt. Heute gibt es Hunderte von Fonds am Markt, die typischen Formen sind der Aktienfonds (bündelt die Aktien von verschiedenen Unternehmen in einem Topf, deutschlandweit, oder auch international), daneben gibt es die Rentenfonds (das sind verschiedenste Wertpapiere gebündelt), Immobilienfonds (Beteiligungen an Gewerbeimmobilien, Grundstücken). Daneben gibt es auch Mischungen der verschiedenen Anlageformen (=gemischte Fonds) oder Dachfonds (bündeln verschiedene unterschiedliche Fonds „unter einem Dach“ zu einer vorgegebenen Anlagestrategie). Aufgelegt und verwaltet werden Investmentfonds von Kapitalanlagegesellschaften, gekauft werden Investmentfonds bei Banken und allen Geldinstituten, auch online.

Kapitalanlagegesellschaft Kapitalanlagegesellschaften haben die Aufgabe, das Geld, das ihnen die AnlegerInnen zur Verfügung stellen (als Einzahlung in einen Investmentfonds), treuhänderisch zu verwalten. Es handelt sich um „Kreditinstitute“ mit besonderen Aufgaben, sie unterstehen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und gehören deshalb meistens zu Banken oder Versicherungsgesellschaften.

Kapitalbildende Lebensversicherung Dieses Produkt bündelt zwei Gedanken unter einem Dach: Todesfall-Absicherung (die Versicherungssumme ist die Auszahlungssumme im vorzeitigen Todesfall während der aktiven Sparzeit) und Sparen für Später (die Versicherungssumme ist gleichzeitig aber auch die garantierte Auszahlungssumme im Erlebensfall, häufig im Rentenalter). Solche kapitalbildende Lebensversicherungen versprechen hohe Renditen, diese kommen aber nur selten in der Realität zur Auszahlung, weil die Verwaltungskosten über die Laufzeit gesehen recht hoch sind. Angeboten werden verschiedene Tarif-Formen: mit garantierten Zinsen über die ganze Laufzeit oder als Fondsgebundene Variante, dann werden die Sparbeiträge in Investmentfonds angelegt.

Kindererziehungszeiten Das sind Zeiten, die für die Berechnung der Altersrente direkt rentensteigernd (als Beitragszeiten) wirken. Für Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden, werden dem erziehenden Elternteil drei Jahre angerechnet, für Kinder die früher geboren wurden, wird nur ein Jahr angerechnet. Sie gelten als Beitragszeiten, weil der Bund pauschal die Beiträge bezahlt.

Kinderzulage Das betrifft die Riester-Förderung und bedeutet, dass bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrages für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Zulage gezahlt wird (s. Kapitel 2, Die Riester-Förderung).

Mindesteigenbeitrag Um die volle Zulagen-Förderung (Riester-Förderung) zu erhalten, ist die Zahlung eines Mindesteigenbeitrages notwendig. Dieser richtet sich nach dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres und steigt von 1 Prozent im Jahr 2002 stufenweise auf 4 Prozent ab dem Jahr 2008. Davon sind dann die Zulagen abzuziehen, so dass der tatsächliche Sparbeitrag niedriger liegt. Unabhängig davon sind bestimmte Sockelbeträge zu zahlen.

Private Rentenversicherung Dieses Produkt kann beschrieben werden: heute Sparen für mehr Geld im Alter. AnbieterInnen sind alle Versicherungsunternehmen, die durch garantierte Zinszahlungen auf meine Beiträge heute schon eine spätere garantierte monatliche Rente ausrechnen können. Durch Überschüsse wird die Rente aufgestockt.

Rentenfonds Das sind Investmentfonds, die das Geld der AnlegerInnen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Sie heißen Rentenfonds,

weil man zu Wertpapieren auch „Rentenpapiere“ sagt, sie haben aber nichts mit der gesetzlichen Rente zu tun.

Rentenrechtliche Zeiten Das sind neben den Beitragszeiten auch beitragsfreie Zeiten (z.B. Zeiten der Schulausbildung), Kindererziehungszeiten und Wartezeiten, die für die Zahlung einer Altersrente Voraussetzung sind.

Rentensplitting Das bedeutet, dass die in der Ehezeit gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften aufgeteilt werden. Zu Lebzeiten erhält dann jeder Ehepartner eine eigene Versichertenrente, die dem Überlebenden nach dem Tod eines Ehegatten auch bei einer Wiederverheiratung nicht verloren geht (anders als bei der Witwen- oder Witwerrente).

Sockelbeträge Das betrifft die Riester-Förderung: Förderberechtigte müssen jährlich mindestens 60 € (seit 2005) aus eigenem Geld aufwenden, um die Zulage zu erhalten.

Sonderausgabenabzug Das ist ein Begriff aus dem Steuergesetz und meint private Ausgaben, die weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten gelten. Sonderausgaben können nur solche Aufwendungen sein, die der Steuerpflichtige selbst entrichtet, also wofür Beiträge tatsächlich bezahlt wurden. Als Sonder-

ausgaben gelten z.B. Unterhaltsleistungen, gezahlte Kirchensteuer, Aufwendungen für eine Weiterbildung, Schulgeld, Spenden und Vorsorgeaufwendungen. Vorsorgeaufwendungen sind z.B. die gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung, aber auch Beiträge zu privaten Lebensversicherungen. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt, insbesondere zum erhöhten Sonderausgabenabzug mit Einführung der Riester-Förderung.

Sparerfreibetrag Das Finanzamt verlangt auf Zins- und andere Kapitaleinnahmen Steuern, aber nicht unbegrenzt. Es gibt einen Sparerfreibetrag, erst darüber hinaus gehende Zinseinnahmen müssen versteuert werden. Der Sparerfreibetrag liegt seit dem Jahr 2004 bei 1.370 € für Singles bzw. 2,740 € für Verheiratete.

Wartezeiten Grundvoraussetzung für jede Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit, Wartezeit, zurückgelegt wurde. Sie ist je nach Rentenart unterschiedlich hoch. Wartezeiten umfassen nicht nur Beitragszeiten, sondern auch andere rentenrechtliche Zeiten wie z.B. Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei den Rentenberatungsstellen.

Wechselkosten Das betrifft wiederum die Riesterförderung. Wenn Sie den Anbieter wechseln möchten, können Sie Ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Ihr Guthaben wird dann auf den neuen Vorsorgevertrag übertragen. Allerdings kann der bisherige Anbieter Gebühren für den Vertragswechsel erheben. Die Höhe variiert von AnbieterIn zu AnbieterIn und kann sich durchaus zwischen 50 und mehreren Hundert Euro bewegen.

Wertpapiere Damit werden in der Börsensprache alle Urkunden über privatrechtliche Besitzverhältnisse bezeichnet, seien es Aktien, Grundschuldbriefe, oder auch Investmentfonds, Pfandbriefe, Anleihen. Ganz allgemein bezeichnet man festverzinsliche Wertpapiere auch als Rentenpapiere. Ein einfaches Beispiel dafür sind Bundesschatzbriefe, die mit steigenden Zinszahlungen angeboten werden.

Zulagen Alle AltersvorsorgesparerInnen erhalten eine staatliche Zulage, wenn der Vertrag als förderfähig anerkannt wurde und Mindesteigenbeiträge entrichtet werden. Zur Höhe der Zulage informieren Sie sich bitte ausführlich in Kapitel 2, Die Riester-Förderung.



Die Broschüren erhalten Sie in diesen Regionalstellen Frau und Beruf:

Regionalstelle Frau & Beruf Bonn/Rhein-Sieg
Rathausgasse 5–7
53103 Bonn
Telefon 0228/77 5149

Regionalstelle Frau und Beruf Remscheid
Hastener Str. 15
42855 Remscheid
Telefon 02191/163484

Regionalstelle Frau und Beruf
Die Spinnen e.V.
Bäuminghausstr.46
45326 Essen
Telefon 0201/311071

Kommunalstelle Frau & Beruf
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH
Theodor-Heuss-Platz 12
59065 Hamm
Telefon 02381/8710400

Regionalstelle Frau und Beruf
Hagen/Ennepe-Ruhr
Rathausstr. 11
58095 Hagen
Telefon 02331/2073039

Kommunalstelle Frau & Wirtschaft
Stadt Köln
Amt für Wirtschaftsförderung
Willy-Brand-Platz 2
50679 Köln
Telefon 0221/25548

(Hier gibt es die Broschüre nur als pdf)
Regionalstelle Frau und Beruf
Kreis Coesfeld
Daruper Straße 5
48653 Coesfeld
Telefon 02541/1894 00

ZeFF im NKV Lünen/Werne
Willi-Brandt-Platz 1
44530 Lünen
Telefon 02306/1041445

Projektentwicklungs- und Forschungsstelle
für Chancengleichheit des Kreises Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Telefon 02421/222253

Zentrum zur beruflichen Frauenförderung
Wuppertal
Bachstr. 15
42275 Wuppertal
Telefon 0202/5634038

FRAU UND BERUF
Regionalstelle Mittleres Ruhrgebiet
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum
Telefon: 0234/9102009

Regionalstelle FAIR
Frau und Arbeit in der Region
Bad Meinberger Str. 1
32760 Detmold
Telefon 05231/954210

Regionalstelle Frau & Beruf
der Stadt Oberhausen
Ebertplatz 4
46045 Oberhausen
Telefon 0208/8252991

Die Adressen aller Regionalstellen Frau und Beruf finden Sie unter: www.frau-und-beruf-nrw.de



Die Regionalstellen Frau & Beruf

Herausgeberinnen:

Regionalstellen Frau und Beruf

Bonn/Rhein-Sieg

Essen/Die Spinnen e.V.

Hagen/Ennepe-Ruhr

Kreis Coesfeld

Kreis Düren

Mittleres Ruhrgebiet

Oberhausen

Remscheid

Kommunalstelle Frau und Beruf Hamm/WFH

Kommunalstelle Frau und Wirtschaft Stadt Köln

Zentrum zur beruflichen Frauenförderung Wuppertal

ZeFF im NKV Lünen/Werne

FAIR Detmold